CONTRAMANIFEST.

Nachdem Uns Endes unterzeichneten Repräsentanten und Bevollmächtigten, des (unterm 22ten December 1781 an Sr. Erlauchten Excellence dem Russisch Kayserlichen Groß-Bothschafter, Reichs-Grafen v. Stackelberg) supplicirenden, und unterm 17ten May a. c. (bey der laut Allerhöchst Königlichen Rescript vom 6ten April a. c. verordneten preiswürdigsten Masurischen Particular-Synode gegen die Protestation des Kirchen-Collegii vom 14ten May a. c.) reprotestirenden Thils der hiesigen Evangelischen Gemeinde der unveränderten Augsburgischen Confession; eine, von denen Kirchen Aeltesten und Repräsentanten, Michael Gröll, Christian Ebert, Michael Sattler, Christian Stubenrauch, Karl Kordunn, Johann Gottlieb Raubach, Johann Christoph Krause, Johann Christoph Sips, Johann Jacob Teschner, Johann Theodor Ullmitz, H. C. Münkenbek und Johann Gottlieb Bök, unterzeichnetes, am 25ten Junii a. c. bey dem Consistorio Evangelico juncto, ad acta gebrachtes, mit vielen offenbaren Unwahrheiten angefülltes, und auf eine fortdaurende Uneinigkeit und Spaltung der löblichen Evangelischen Gemeinde der unveränderten Augsburgischen Confession abzweckendes Manifest zu Händen gekommen, und wir zugleich in Erfahrung gebracht, daß von dem Präses des Kirchen Collegii Herrn Michael Gröll, am 21sten Julii dem, unterm 13ten May a. c. mit uns aufgerichteten Vergleich gerade entgegen, in seiner Behausung, eine Versammlung, des ihm anhängenden Theils der Gemeinde veranstaltet worden, worinnen unter andern vergleichswiedrigen und wiederrechtlichen Handlungen, auch die Absetzung unseres würdigen und rechtschaffenen, denen Befehlen Seiner Königlichen Majestät, unsers Allergnädigsten Herrn, der Declaration der Russisch-Kayserlichen Ambassade, als Garanten von amtswegen, des, im Jahr 1768 errichteten Tractats, gehorsamen, und den Willen der Gemeinde zu erfüllen, bereitwilligen ersten Pastori, und immerwährenden Consistorial Raths Herrn Gottlieb Ringeltaube, beschlossen, und zu diesem Ende, ein, von ihm und dem ihn anhängenden Collegio und Theil der Gemeinde, ausgefertigtes Instrument entworfen, und von obgedachten Collegio und seinem Anhang unterschrieben worden, welches aller guter Ordnung, und der Einigkeit der Gemeinde schnurstracks entgegen ist, und nichts anders, als Aufruhr und Zwietracht samt fortdauernden Haß erregen kann.

So sehen Wir uns gezwungen, unserer Pflicht gemäß durch gegenwärtiges, öffentliches, feyerliches Remanifest, Jedermänniglich, den wahren Zusammenhang, der bisher obwaltenden Streitigkeiten, zwar kürzlich, doch auf Wahrheit gegründet vorzulegen, dadurch jeden wahrheitliebenden und unpartheyischen von der Rechtschaffenheit unseres Verfahrens zu überzeugen, und endlich, zu völliger Beruhigung und wahrer brüderlichen Vereinigung, dieser bisher leider! durch

Herrschsucht und eigennutz zerrütten und fast unterdrückten löblichen Gemeinde Anlaß zu geben.

Da die Evangelische Gemeinde U. A. C. und alle Dissidenten überhaupt, im Jahr 1768, durch die Gnade Gottes, und der Allerdurchlauchtigsten Garanten Fürsorge, daß freye Exercitium Religionis erlangt, und ihr solches von Sr. Königl. jetzt glorreich regierenden Majestät. (Dessen Tage der Allmächtige, zum Trost aller Unterdrückten, und zum Glück seiner Unterthanen verlängern wolle) und der Durchlauchtigsten Republique versichert worden; so hat sie alle Ursache, diese unschätzbare Gnade in tiefster Unterthänigkeit zu erkennen, und die Pflichten dankbarer Unterthanen sich wohl einzuprägen; Sie hat Ursache auf die Beybehaltung des Ceremoniellen, welches in dem grössesten Theil Deutschlands, in dem Russischen Kayserthum und in den Königreichen Dännenmark, Schweden beybehalten und eingeführet worden, zu bestehen; besonders in diesem Lande, welches unser nunmehriges Vaterland ist, wo uns die herrschende Römisch Katholische Religion sich gleichgemachet hat, uns für ihre Mitbürger erkennet und an ihren Prärogativen Antheil nehmen läßt.

Es wäre also Undankbarkeit und Raserey, wenn wir uns durch Abschaffung des Ceremoniellen, und der Sächsischen Agende und Liturgie, auch durch Vermischung der Glaubenslehren und Gebräuche anderer, mit den unseren, von dieser herrschenden Religion, immer mehr und mehr entfernen, und uns ihr nicht vielmehr, durch Beybehaltung des, seit Jahrhunderten eingeführten Ceremoniellen nähern, folglich zu völliger Ausrottung, des so schädlichen Religions Hasses Gelegenheit geben wollten. Wir bekennen also: daß wir nicht willens sind, uns jemahls nur ein Haar breit von diesem Satze, welcher so sehr auf Vernunft gegründet ist, zu entfernen, und daß wir denselben mit Gut und Blut, behaupten wollen und werden.

Da nun das Kirchen Collegium in seinem Manifest vom 20sten Junii 1782, die seit einiger Zeit, unter unserer Gemeinde obwaltenden unrühmlichen Unruhen, bloß auf unsern würdigen ersten Pastorem Herrn Gottlieb Ringeltaube schiebt, und ihn, seinen wahren Character, eines Treuen friedliebenden Seelsorgers berauben, und den Character eines Aufruhr stiftenden, und unruhigen aufdringen will; so sehen wir als nothwendig an, auf den Anfang aller Unruhen zurückzugehen, und den Fortgang derselben gewissenhaft anzuzeigen, bloß um dadurch die wahren Urheber der Unruhen zu entdecken, und den redlichen Mann zu vertheidigen.

Die Evangelische Gemeinde, konnte sich vor dem 1768ten Jahre als keine wahre Gemeinde ansehn, denn sie hatte kein freyes Religions-Exercitium, und lebte folglich im Zwange; Ihre Kirchenvorsteher waren es bloß dem Namen nach, folglich, waren Zwistigkeiten zwischen Kirchen Räthen, welche erst neuerlich entstanden, unmöglich; allein seit 1768, da die Gemeinde, eine privilegirte Gemeinde wurde, wurden Streitigkeiten möglich, und entstanden daher, daß die Kirchen Vorsteher, ihr Ansehen nach und nach all zu weit ausdehnten, und statt Diener der Gemeinde, ihre unumschrenkte Beherrscher seyn wollten; wie weit ihre Macht, und die Macht der Gemeinde gehet, wollen wir aus einer Stelle des Schreibens Sr Erlauchten Excellence des Russisch. Kayser. Ambassadeurs Grafen v. Stackelberg, an den Herrn Senioren Civilem, vom 23ten Januario 1782. erläutern.

„ Ihm (den zweyten Postorem Cerulli) auch zu belehren, daß er nicht „ ein Diener der Vorsteher, welche selbst nur Diener der Gemeinde, sondern „ der ganzen Gemeinde ist, weil diese in corpore, nicht aber die erwählten Aeltesten, die Patronin der Kirche ausmacht, daher hat auch dieselbe, das, im „ Tractat von 1768 gegründete Recht sich so oft sie es nöthig findet, zu versammlen, über ihre Angelegenheiten sich zu berathschlagen, und die zu ihrem „ Wohl gut befundene Schlüsse abzufassen, ohne sich deswegen erst, bey denen

„ einzig und allein zur Kirchen Wirthschafts Administration erwählten Kirchen „ Vorstehern, die vor ihre Persohnen, weiter nichts als Mitglieder der Gemeinde „ sind, zu melden; und wie die Gemeinde das Recht hat, ihre Pastores zu be„ rufen, und ihre Vorsteher zu erwehlen, so ist sie auch berechtiget, wieder un„ exemplarische, und öffentlich Aergerniß gebende Pastores gesetzmäßig zu verfah„ ren, und die, ihre Pflicht verkennende Vorsteher abzusetzen. „

Daß aber unsre Kirchen Vorsteher oder (wie sie es lieber hören) Kirchen Räthe, sich weit von denen, ihrer Authorität gesetzten Gränzen entfernen, beweiset nichts stärker, als das, von ihnen eigenmächtig entworfene Gesetzbuch, welches sie jetzt sehr bescheiden Hausordnung nennen, und worinn so gar vom Banne gesprochen wird. Desgleichen, die auf reformirten Fuß, durch sie allein veranstaltete Frage bey Einseegnung der Kinder. Ob sie sich der Kirchenordnung und Zucht der Vorsteher unterwerfen wollen? Diese Frage klingt allzusehr presbyterisch, und mußte nothwendig Murren und Nachdenken verursachen.

Mit den Verfolgungen unseres würdigen Pastoris Herrn Gottlieb Ringeltaube, fingen sich auch die Unruhen an; allein er ist nicht der einzige, so hier verfolget worden. Man lese die Abschieds Predigt des sächsischen Feldpredigers Hase, man bedenke das frühzeitige Ende des unsterblichen Scheidemantels es werden sich noch Vorsteher finden, welche sich ihres Verfahrens gegen diesen verdienstvollen Mann erinnern werden, den man endlich nach seinem Tode Gerechtigkeit wiederfahren läßt, und man könnte sich endlich der Briefe des Verstorbenen, an seinen Bruder den Herrn Professor Scheidemantel in Jena, zu einem Zeugniß wieder sie, bedienen.

Die Vocation des Herrn Pastoris Ringeltaube, war von den Herrn Tepper und denen Vorstehern, mit Vorbewußt der Gemeinde, im Namen der heiligen Dreyeinigkeit ausgestellet.

In dieser Vocation wurden demselben 500 Reichsthaler und die Jura stolæ versichert. Herr Cerulli war bloß als Rector introduciret, und konnte folglich an die, dem ersten Prediger gesicherte Accidentien keinen Anspruch machen. Es war ihm auch ohnehin erinnerlich: daß sein Versuch, die Accidentien, dem verstorbenen Herrn Pastor Scheidemantel als seinen Wohlthäter disputirlich zu machen, fruchtloß abgelaufen. Nach Ankunft des Herrn Pastoris Ringeltaube, machte Herr Cerulli einen abermaligen Versuch, sich eines Theils dieser Accidentien zu bemeistern, obwohl der Herr Senior Tepper, die Vocation des Herrn Pastoris Ringeltaube bekannt gemacht, und selbiger ihm zu seinem Tractament 100 Reichsthaler Zulage gegeben, worauf er ein Revers ausstellete und den Accidentien entsagte. Sein Gesuch unterstützte ein ansehnlicher Theil der Gemeinde, welche er in seine haabsüchtige Angelegenheiten verwickelte. Diese Gemeinde versammlete sich den 29sten 7ber 1778, um den ersten Grundstein zur Uneinigkeit zu legen. Herr Giering verlaß die Vocation des Herrn Pastor Ringeltaube weche er mit denen Herren Ebert und Raubach in der Kirchen Commission selbst abgeändert. Er verlangte: daß der Herr Pastor Ringeltaube 8000 Gulden polnisch fixum annehmen, daß das Gehalt des 2ten Pastoris Cerulli verstärkt und die Jura stolæ der Kirchen Cassa zufliessen sollten.

Unser würdiger, durch seine Redlichkeit berühmte Senior Herr Peter Tepper konnte sich nicht entschliessen, gegen seine eigenhändige Unterschrift zu handeln, weil sonst seine bekannte Redlichkeit, darunter leiden müssen, und er wie oben gesagt, die Vocation im Namen der heiligen Dreyeinigkeit ausfertigen lassen, folglich selbige nicht gebrochen werden konnte. Er fand Wiederstand, den der Doctor Medicinä Arnold und die Herren Ebert und Raubach unterstützten den Herrn Giering aus allen Kräften, und der redliche Herr Tepper sahe sich genöthiget, um seine Vocation gültig zu machen, der Gemeinde eine fast königliche Summe zum Kirchenbau zu schenken. Die Gültigkeit der Vocation war also theuer erkauft.

Man machte dem Doctor Arnold in dieser Versammlung wo er seine Stimme sehr erhob, die Frage: Wer er wäre und wer ihn berechtiget hätte zu reden? man hatte Ursache dazu, denn er war ein Fremdling, der noch nie bey der Gemeinde als ein Mitglied angenommen worden; allein er antwortete. Ich mag seyn wer ich will, und wenn ich ein Kind von 8 Jahren wäre, und könnte mit meiner Einsicht, zum Besten der Gemeinde beytragen, so habe ich eben die Freyheit zu reden, als das älteste Mitglied dieser Gemeinde. Diesen Ausdruck haben die Herren Kirchenvorsteher vergessen, weil sie während der particular Synode, verschiedenen Gliedern der Gemeinde, die Freyheit zu reden nicht erlauben wollten, obgleich ihre Anhänger die Kirche mit ihrem Geschrey anfülleten.

Den 15ten September 1778, wurde das neue, von denen Kirchenvorstehern entworfene Gesetzbuch, jetzt so genannte Hausordnung, verlesen, man brachte die Gemeinde auf eine ganz besondere Art zur Unterschrift.

Man verschloß die Kirchthüren bis auf die eine hinter der Orgel, vor diese Thüre setzte man einen Tisch, und ließ niemand heraus, der nicht zuvor unterschrieben hatte. Die Gemeinde nicht; sondern nur 82 Personen, hatten sich unterschrieben, unter welchen 54 Personen, oder dreymal achtzehen Candidaten waren, welchen man schon Hofnung zur Wahl gemacht hatte, folglich blieben nur 28 Glieder übrig, welche sich ohne auf ihr Interesse bey der Wahl zu sehen, unterschrieben hatten.

Der grösseste Theil verlangte einige Copien und glaubte daß die Gemeinde das Recht hätte einige hartscheinende Punkte abzuändern. Es wurde zwar versprochen, aber wie gebräuchlich nicht erfüllet. Der Herr Friedrich Jocobson Herr Barth Goldarbeiter und der Herr Umminger protestirten wieder den Punkt der Excommunication, nachdrücklich, aber man achtete nicht darauf.

Diese so genannte Hausordnung machte einen starken Eindruck in die Gemüther, sie sahen das Halseisen, welches man ihnen umlegen wollte. Die obengedachte Veranstaltung des Kinder Examens bey verschlossenen Thüren; das Versprechen der Kinder an die Vorsteher, welches alles durch und durch gut reformirt ist, schien von einer allzugroßen Oberherrschaft der Vorsteher und unmerklichen Vermischung mit der reformirten Kirchenzucht zu zeigen; hierzu kam noch das unternehmen der Kirchenvorsteher, daß selbige ohne Vorwissen der Gemeinde, ob zwar auf ihre Kosten, den Druck des lübekschen Catechismi unternahmen, und solchen der Gemeinde aufdringen wollten.

Hierwieder protestirte Herr Friedrich Lütke öffentlich, bey einer im Jahr 1780 veranstalteten Versammlung, und sagte daß die Gemeinde diesen Cathechismum, vor ihre Kinder weder annehmen konnte noch würde, sondern daß sie bey dem Cathechismo wovon der selige Doctor Luther Autor gewesen, und bey der Ordnung des Heils bleiben würde. Herr Stubenrauch declarirte eben dieses gegen verschiedenen Mitgliedern, obgleich in Geheim, denn er war im Amte.

Zum Misvergnügen der Gemeinde trug auch das Verfahren der noch nicht erwählten Kirchenvorsteher, am Tage ihrer Wahl ein vieles bey. Die Herren von Friese und von Grosmann, waren unter denen Candidaten befindlich, allein die obgedachten Vorsteher, gaben dem Herrn Muhl den Auftrag, denen Mitgliedern der Gemeinden besonders einzuprägen: daß diesen adelichen Mitgliedern niemand seine Stimme geben sollte; sie gaben sogar einen Zettul, worauf die Namen derjenigen geschrieben stunden welche gewählet werden sollten. Die Gemeinde sahe also, daß der Adel, ohne daß man Ursachen dieses Verfahrens anzeigte, hindangesetzet und ausgeschlossen wurde. Diese Geringschätzung gegen einen so ehrwürdigen Stand, und ansehnlichen Theil der Gemeinde, welcher sich vor das Wohl der dissidentischen Kirche aufgeopfert, dessen unermüdeten Bemühung, wir die erlangte Freyheit zu danken haben, und der der einzige ist, der bey der Durchlauchtigsten Republique und den Allerdurchlauchtigsten Garanten des Tractats, die Gemeinde repräsentiren, und die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame erhalten

halten kann, machte Jedermann aufmerckſam, und die Gemeinde ſahe endlich deutlich ein, das die Abſichten der Bürgerlichen Kaufmanſchaft, und eines von ihrem Weyhrauch begeiſterten Schwärmers, blos dahin gingen, ſich der Oberherrſchaft über alle drey Stände unumſchränkt zu bemächtigen, und ſelbſt einen vierten niemand unterworfenen Stand zu formiren, da doch dieſe Bürgerliche Kaufmannſchaft kaum 40 Glieder ſtark iſt, und die wenigſten von ihnen in ſtärckerem Vermögen ſtehen, als viele anſehnliche Mitgleider der Gemeinde welche Gewerbe treiben.

Sie errinnerte ſich hierbey des, von Sr. Exellentz dem Rußiſch Käyſerl. Gros-Bothſchafter, Grafen von Saldern, damahligen erwehlten erſten Aelteſten der hieſigen Gemeinde, am 22ten September 1771. an das damals verſamlete Kirchenconvent, der Warſchauer Evangeliſchen Gemeinde, durch des Secretaire Herrn von Frieſe, Hochwohlgebornen eingeſendetes Schreibens, worinn derſelbe ſich der Ausdrücke bedienet. „ Das er künftighin gar nichts mehr mit ihren Kirchenſachen zu „ thun haben, auch ſich nicht mehr derſelben anehmen würde, indem die Gemeinde „ oder vielmehr die ſich ſo nennende Aelteſten, die gleichſam ein Dominium einführen „ wolten, den allerhöchſten Schutz ſeiner Allergnädigſten Kayſerinn nichtwürdig „ wären. Videas Protocol. d. d. 22ten Semptember 1771. Seſſio 2.

Die zur Sielecer Synode im Junio 1781. bevollmächtigten Deputirten Giering und Raubach, bekamen von den Kirchenvorſteheren eine Inſtruction, welche der Gemeinde völlig unbekannt war, und auch unbekannt blieb, und welche ſie gleichwohl im Namen der gantzen Gemeinde durchſezten. Auf ſolche Art unternahme auch der Herr Paſtor Cerulli, die Reiſe nach gedachter Synode. Das Verhalten dieſer Bevollmächtigten, war laut dem 2ten Paragraph des Manifeſts des königlichen Delegirten vom 23ten Februarii 1782. völlig wiederrechtlich und eigenmächtig. Auf dieſer Synode wurde der Paſtor Ringeltaube welcher im Jahr 1777 von der Gemeinde als erſter Prediger und perpetueller Conſiſtorialrath vociret worden, mit deſſen Amte eben dieſe Sielcer Synode in benantem Jahre, die Stelle eines Conſiſtorial Aſſeſſoris unzertrennlich und auf ewig verknüpft hatte, aus dem Conſiſtorio ausgeſchloſſen, und dieſes Amt dem Herrn Cerulli übertragen, bloß aus der unüberlegten, und leichtſinnig angenommenen Urſache, daß das Amt eines geiſtlichen Senioris, mit dem Amte eines Conſiſtorialraths nicht beſtehen könnte, ohnerachtet die Synode, ſich noch nirgends über die Pflichten eines geiſtlichen Senioris erkläret, vielweniger dargethan, daß derſelben eine ſolche Menge iſt, das beyde Functionen einem einzigen Mann zu beſchwerlich fallen würden, da bisher, auch noch nicht eine einzige Function und Arbeit mit dem Geiſtlichen Senoriat verbunden, das ganze alſo ein kahler Vorwand iſt.

Uiberdieſes iſt dadurch dem Senior Herrn Ringeltaube von der Synode ſelbſt ſeine Vocation gebrochen worden, welches gantz unions wiedrig iſt. Bey dieſer Gelegenheit ließ ſich auch zugleich der Herr Giering zum Conſiſtorialaſſeſſor ernennen damit er ſich endlich ſelbſt zum weltlichen Diacono und Oberherſcher der Gemeinde zu ſeiner Zeit ernennen könnte. Von dieſem Conſiſtorio wurden der Herr Senior Civilis, Peter Tepper, und der geiſtliche Senior und Conſiſtorialrath Ringeltaube ohne die gringſte Urſache, aus eigner Macht ſuſpendiret, welches eine unerhörte Sache iſt, und dem Conſiſtorio gar nicht zukommt, indem dieſes nach der bisherigen Verfaſſung unter den Senioribus ſtehet, als welche die Mitglieder des Conſiſtorii ernennen, und die Synode in der Zwiſchenzeit repräſentiren, der das Conſiſtorium unterworfen iſt. Und da unſere Mittbürger eine wichtige Eingabe in dieſes Conſiſtorium, wegen der Anzeige des Herrn Müller und Bergemann, contra dem zweyten Herrn Paſtor Cerulli einbrachten, ſo wurden dieſe mit aller Beſcheidenheit vortragende Männer, von dem Aſſeſſor und Reformirten Prediger Muſonius, vor tolle Männer geſcholten, welcher Prediger Muſonius, ſich überdem angemaſſet, dem Tractat von 1768 und der Union entgegen, Kinder von Evangeliſchen Eltren gezeuget, zu taufen, und auch dergleichen zum Unterricht in der reformirten Kirche aufzunehmen.

Bey dieser sielcer Synode wurden durch einen Zettel welchen der Herr Giering aus der Tasche zog, alle zu erwehlende Personen denen Geschäfte und Aemter zu übergeben waren, ohne daß dieselben gehörig gewehlet worden ernennet. Nehmlich: die neuen Beysitzer des Consistorii, die zu Reassumirung der General Synode, aus der Wojwodschaft Masuren abzusendende Deputirte. Die Untersucher des neu herausgegebenen dissidentischen Kirchenrechts. Die Beurtheiler des, noch im Recht vor den vereinigten Assessorial Gerichten schwebenden, und also zur Gerichtsbarkeit der Provincial Synode nicht gehörigen, geschriebenen, würklichen Kirchengesetzes, welches die Kirchenvorsteher, unter den Titul einer Kirchenordnung, jetzt Hausordnung, zusammengetragen, und welche lezte so gewählet worden, daß aus der Revision dieser Kirchenordnung nichts tüchtiges werden konnte, indem diejenigen zu Revisores ernennet wurden, welche die Kirchenordnung selbst zusammen getragen hatten, und also alles wiederrechtliche was darinnen eingeflossen ist, aus aller Macht zu schützen entschlossen seyn mußten.

Auf eben dieser Sielecer Provinzial Synode wurden seiner Excellentz dem Grafen Alexander von Unruh, als rechtmäßig erwählten, und von der General Synode zu Węgrow gesetzmäßig angestellten General Seniori, aller in denen drey Provinzen des Königreichs Polen befindlichen Gemeinden beyder Evangelischen Confessionen, seine Befugnisse eingeschränkt und seinem Amte, willkührliche und allzuenge Gränzen gesetzet, und zwar zum grössesten Nachtheil unserer Gemeinde, da Seine Excellence, als ein patriotischer Vertheidiger der Rechte des dissidentischen Bürgerstandes beyder Confessionen an allen Orten uns treulich beyzustehen geruhet, und einen ansehnlichen Theil seines Vermögens zu Behauptung des freyen dissidentischen Religions Exercitii rühmlichst aufgeopfert Dieses Verfahren der Sielcer Synode bewog auch dem Herrn Seniorem Civilem bey der hiesigen Kirchenversammlung im Jahr 1781, da die Herren Cerulli und Giering als Consistorial Assessores publiciret worden, in die Ausdrücke auszubrechen. Das haben sie erschlichen meine Herren! Sie sind nicht rechtmäßig erwählet! und was hat der Senior Ringeltaube gethan? habt ihr was an seiner Amtsführung auszusetzen? verrichtet er sein Amt nicht rechtschaffen? worauf die Aeltesten nichts anders antworten konnten, als daß sie gegen seine Amtsführung nichts auszusetzen hätten.

Das Seniorat hat in Piasko sowohl als in Sielee, öfters gegen das Verfahren der Vorsteher Klage geführet, wurde aber niemals gehöret, Herr Pepper wollte sogar dieserwegen sein Amt niederlegen, und da die provinzial Synode, ihr Ansehen niemals gegen die Vorsteher anwenden wollte, so nahmen sie sich immer mehr und mehr Freyheiten heraus,

So entziehet man unserer Gemeinde, alle ihre Unterstützer! so untergräbt man alle ihre Pfeiler! So verlohr die Gemeinde den Beytrag Rußlands, Dänenmarks und Schwedens, und durch ein solches Verfahren will man ihr auch das Vertrauen, und den Beystand ihres Adels entziehen!

Ein solches Verfahren konnte nun wohl nichts geringeres als eine Protestation nach sich ziehen, und diese geschahe, durch Sr. Excellence dem Herrn General Lieutenant, Baron von Goltz als Directoren der General Synode.

Durch diese Protestation, wurde das Consistorium mixtum welches auf der sielecer Synode von 1781 mit neuen Mitgliedern versehen worden, für ungesetzmäßig erkannt, und da diese Protestation, von Sr. Excellence dem Russisch Kayserlichen Ambassadeur Grafen von Stackelberg, in dem, an den Senior des Civilstandes am 23sten Januar 1782 erlassenen Schreiben, vollkommen gerechtfertiget, und das Consistorium, für nicht daseyend erkläret wurde, so konnte die Gemeinde die Rechtmäßigkeit dieser Protestation, um destomehr einsehen, und mußte das Consistorium als nicht existirend betrachten, auch zugleich die Ursachen, untersuchen, welche zu dieser Protestation Anlaß gegeben.

Der Bau der Evangelischen Kirche kam seiner Vollendung immer näher, der Wille der Gemeinde welche arm ist, war, das selbiger, blos nach Proportion der eingehenden Collectengelder geführet, und nicht übertrieben werden sollte. Sie verlangte eine Kirche, deren Bau ihre Kräfte nicht überstiege, allein, es wurde ein kostbares Werk unternommen; Seiner Königlichen Majestät und der Durchlauchtigsten Republique, das Modell davon vorgelegt, und der Bau äusserst forciret; allein, aus uns unbekannten Ursachen, wurde so wohl der innere als äussere Bau der Kirche, dem Modell, und der nach dem Modell auf Erlaubniß Sr. Königlichen Majestät geprägten, und an die respectiven auswärtige Höfe versendeten Gedächtniß Münzen völlig entgegen, und zwar auf eine kostbare Art verändert, welcher Veränderung wegen, wir das damals existirende Bauamt zur Verantwortung zu ziehen uns gezwungen sehen, besonders, da der Wind schon zwey der Ovalenfenster, und zwey aus der Laterne, blos weil sie nicht hinlänglich befestiget gewesen, herausgeworfen, welches eine allzugroße Nachlässigkeit, oder nicht hinlängliche Einsicht des Bauamts zu verrathen scheint, und selbiges demnach in beyden Fällen, diesen Schaden so wohl, als den, an der kostbaren allein unnützen Laterne, durch die unnütze Veränderung verursachten Schaden, aus ihren Mitteln zu ersetzen schuldig ist.

Da nun die Beendigung des Baues immer näher rückte, und von der Einweyhung der Kirche gesprochen wurde, so zog die Gemeinde die Nothwendigkeit von Einführung der sächsischen Agende und Liturgie in Erwegung, und machte einige Anmerkungen, über die, unter den Herren Kirchenvorstehern unternommene Abschaffung derselben, und Einführung einer ganz neuen, und von Anfang an, zu vielen Mißvergnügen anlasgebenden Agende.

Das allgemeine Kirchengebet, welches der seelige Scheidemantel, zum Gebrauch des dänischen Bethauses aufgesetzet, wurde im Jahr 1777 durch die damalige Kirchenvorsteher, auf Anrathen des Herrn Stubenrauchs geändert, und Herr Cerulli setzte in seine Agende das allgemeine sächsische Kirchengebet. Im Jahr 1778 wurde von denen Herren Kirchenvorstehern die sächsische Agende abgeschaft, obschon der selige Pastor Scheidemantel dieselbe während seiner Amtsführung beybehalten, die Kinder nach derselben confirmiret, sich des priesterlichen Amtskleides bedienet, und den Gottesdienst so verrichtet hatte, wie es unter der Regierung beyder Könige aus dem Hause Sachsen gebräuchlich gewesen, wo so gar bey dem sächsischen Gottesdienst in den Casernen, Collecte und Einsetzungsworte gesungen worden sind, und überhaupt dieselben Ceremonien und Gottesdienst gewesen, wie jetzt so viele hundert Glieder der Gemeinde verlangt, und auf Befehl seiner Königl. Majestät und der Russischen Ambassade eingeführet worden, welche zu erlangen die Gemeinde sich erstlich des Rechts bediente, bey ihren Kirchenvorstehern, vor der Einweyhung der Kirche anfragen zu können oder zu dürfen: Auf welche Art der Gottesdienst in der neuen Kirche gehalten werden sollte? und da die Herren Kirchenvorsteher, sich auch den Namen Evangelischer Christen der unveränderten augsburgischen Confession beylegen, so glaubte die Gemeinde, daß sich die älteste Agende der Evangelischen Religion, in einem Lande wo die Römisch Catholische Religion die herrschende ist, am besten schicken würde, und die Herren Vorsteher der Evangelischen u. a. c. zugethanen Gemeinde, mit Recht, gegen diese Forderung keine Einwendung machen könnten.

Sie liessen also diese Fragen an die Herren Vorsteher gelangen, und baten um eine Versammlung der Gemeinde, in welcher über diese Frage deliberiret, und ein Schluß gefasset werden möchte, allein, sie wurden nicht gehöret. Nach viermaliger vergeblicher Anfrage wendten sie sich endlich an den Präses, den Königl. Polnischen Hofrath Herrn Michael Gröll, bekamen aber von ihm die harte Antwort. *Es bleibt beym Alten*! das ist: so wie es die Kirchenvorsteher seit 1778 eingeführet. Der Ausdruck und die Mine, womit er diese Antwort be-

gleitete, zeugte ihnen deutlich, daß von dieser Seite keine Hülfe und kein Gehör mehr zu hoffen wäre, denn er fügte mit drohender Stimme und dazu passenden Stellung des Leibes hinzu: *Man wird sie schon kriegen*! Diese Antwort erregte Erbitterung, denn die Gemeinde sahe sich gering geschätzet, und fand, daß das Kirchencollegium, sie blos als seine gehorsame Unterthanen nicht aber als Mitbürger und Mitglieder ansahe.

Alles vorangezeigte, kam also der Gemeinde ins Gedächtniß, und sie mußte also auf ein ander Mittel sinnen ihre Gerechtsame zu behaupten und die Unterdrückung durch die Kirchenvorsteher zu verhindern.

Es befremdete sie ungemein, daß die Herren Repräsentanten, sich dieser Sache gar nicht annahmen und die Stelle der Gemeinde, deren Repräsentanten sie sind, bey denen Vorstehern gar nicht vertraten. Allein die Ursache des Stillschweigens dieser Männer ist begreiflich, wenn man nur in Erwegung ziehen will, wie sehr dieselben von denen Vorstehern gering geschätzet worden, und daß sie sogar bey gewissen Berathschlagungen des Kirchencollegii enweichen müssen, daß sie, wenn sie etwas zum Besten der Gemeinde vortragen wollten von den Vorstehern mit den rauhen Ausdrücken angefahren wurden. *Wir sind die Gemeinde! Uns habt ihr geschworen!*

Daß der Herr Kintzel den Repräsentanten des Bauamts, Herrn Büttig, einen Mann, für dessen persönliche rühmliche Talente und bekannte Redlichkeit, wir alle Hochachtung haben, blos aus der Ursache, weil er nachsehen wollen, ob eine Bank, um welche sein Polirer, der bey dem ganzen Kirchenbau gewesen, gebeten, schon vergeben wäre; auf die Finger geschlagen, und dabey gesprochen: *Da haben sie nichts darnach zu sehen*; wahrhaftig grob genug! obgleich der Herr Büttig dem Herrn Kintzel den ganzen Plan zu Austheilung der Bänke entworfen, und ihm also in Verwaltung seines Amts höchst nöthig und unentbehrlich gewesen ist, über welche unanständige Begegnung der Herr Büttig sich dermaßen alteriret, daß er in eine tödtliche Krankheit verfallen, welche Geringschätzung denn auch auf die Gemeinde zurückfällt.

Daß die Repräsentanten des Bänkenamts die Herrn Straus und Sips, bey Vergebung der Bänke von ihrem Amte verächtlich genug weggestossen wurden, andere sich zu diesem Amte drängten, und denen Repräsentanten nicht einmal eine Copia der Berechnung der eingegangenen Bänkengelder auf ihr Ansuchen gegeben wurde. Dieses alles mußte nun freylich wohl denen Repräsentanten den Muth benehmen, sich diesen Vorstehern im Namen der Gemeinde zu nähern welche sie nicht anders als sehr verächtlich betrachtet haben würden.

Der Aelteste des Bauamts Christian Stubenrauch bestärkte die Glieder der Gemeinde vollends in dem Entschlusse ihre Gerechtsame nicht sinken zu lassen. Er bediente sich der Ausdrücke. Daß sich die Gemeinde wohl vorsehen und in Acht nehmen möchte, damit sie die sächsische Agende erhalte, und sich keine andere aufdringen liesse, denn setzte er hinzu, indem er mit dem Zeigefinger der rechten Hand auf die Spitze des Zeigefingers der linken Hand schlug: Nicht so viel vom Calvinismo muß sich in unserer Kirche einschleichen.

Dieses vermehrte die Besorgnisse der Gemeinde; und da sie vom Präses hart abgewiesen, von ihren Vorsteheren nicht gehöret, und von ihren Repräsentanten nicht unsterstützet wurde, auch zwischen dem Kirchencollegio der Evangelischen Gemeinde, und dem Kirchencollegio der Reformirten, eine weit grössere Vertraulichkeit unterhalten wurde, als zwischen unserm Kirchencollegio und der Gemeinde, so wendete sie sich in Bewustseyn ihrer gerechten Sache, an Sr. Erlauchte Excellenz dem Rusisch Kayserl. Groß Bothschafter Grafen von Stakelberg als Beschützer des Tractats von Amts wegen, und theilte höchst demselhen die den Vorsteheren überreichte und von ihnen so trotzig verworfenen Desideria, welche viel hundert Glieder der Gemeinde unterschrieben, mit, und erhielt von selbigem in Nahmen seiner Aller

durchlauch-

durchlauchtigsten Souveraine die Resolution, daß ihr Gesuch billig, selbiges auch in allen Punkten bewilliget würde.

Diese Resolution wurde beyden Herrn Geistlichen durch den Herrn Seniorem civilem Tepper, auf Befehl Sr. Excellenz des Rußisch Kayserl. Groß-Bothschafters communiciret, und durch zwey Deputirte überbracht, allein Herr Cerulli weigerte sich die sächsische Agende anzunehmen, betrug sich gegen die Deputirte sehr unanständig, und schützte einen Eid vor, welcher ihn an Annehmung derselben verhindere. Was aber dieses vor ein Eid ist, durch welchen er sich entweder mit den Vorsteheren verbunden, oder sich ihrer Herrschaft und Befehlen unterworfen, wissen wir nicht, und scheint uns dieser Eid um desto mehr verdächtig, und dem Besten der Gemeinde nicht zuträglich, weil einige unsere Mitglieder, die ehemals zwar auf der sächsischen Agende gedrungen, zu der Zeit aber schon auf die Seite der Kirchenvorsteher getreten, dem Pastor Cerulli ersucht, daß er dem Gesuch der Gemeinde Gehör geben möchte! und er ihnen darauf geantwortet: Ich werde es thun, wenn die Herrn Kirchenvorsteher mir eine schriftliche Erlaubniß dazu geben.

Die Kirche wurde endlich eingeweyhet, und die sächsische Agende und Liturgie, nachdem die Vorsteher sich dem Befehl Sr. Königl. Majestät und der Russisch Kayserl. hohen Ambassade, im Gemeinhause zu unterwerfen versprochen hatten, eingeführet. Herr Cerulli trug diese Agende selbst ceremonialiter in die Kirche, und legte sie auf das Altar, verrichtete auch eine Taufe an selbigem Tage, nach der sächsischen Liturgie, doch das priesterliche Amtskleid legte er nicht an.

Daß der Herr Pastor Ringeltaube dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät und der Russischen Ambassade gemäß, zu Annehmung der sächsischen Agende bereitwillig gewesen, verdroß die Herren Vorsteher aufs heftigste, und dieses erhellet aus dem Manifest so sie gegen ihm d. 26 Februarii a. c. einlegten.

Einige Tage nach der Einweyhung, führte der Pastor Cerulli, die von den Vorstehern entworfene, 1778 eingeführte Kirchenagende wieder ein. Dieses brachte die Gemeinde vom neuen auf, und sie wendete sich nochmals an Seine Excellenz den Russisch Kayserl. Groß-Bothschafter, welcher unterm 23sten Januarii durch ein eigenhändiges Handschreiben, dem Senior Civill, Herrn Peter Tepper aufgab, den Pastor Cerulli, nicht allein bey Suspension, sondern sogar bey Cassation anzubefehlen, künftig in der priesterlichen Amtskleidung zu erscheinen und den Gottesdienst nach der sächsischen Agende zu verrichten: Er leistete keine Folge, wurde hierauf vor das Senioratsgericht peremptorie citiret, und da er nicht erschien, so wurde über ihm ein Decret in contumaciam gefället, und er, bis zu Entscheidung, der, zu reassummirenden Hochpreißlichen General-Synode suspendiret.

Am 7ten Februarii, als dem Tage vor Fällung dieses Suspensionsdecrets, verfügten sich die Vorsteher Ebert und Kortunn nach der neuen Kirche und entwendeten das Archiv, welches gleich nach der Einweyhung oder früher in die Kirche gebracht worden, vermuthlich, weil in denselben Schriften gewesen, welche uns zu viel Licht gegeben haben würden.

Sie nahmen alle Schriften und Documenta unerlaubterweise hinweg und transportirten solche in ihre Behausungen. Dieser Schritt brachte die Gemeinde noch mehr auf, weil sie ihn nicht anders als eine offenbare Gewaltthätigkeit, und hinterlistige Kränkung der Rechte der Kirche ansehen konnte, und einige Glieder derselben protestirten auf Veranlassung des klagenden Theils der Gemeinde dieserwegen, durch ein Manifest am 12ten Merz 1782. Da nun die Unruhen in der Gemeinde, bis auf den höchsten Punkt der Erbitterung gestiegen, und das Vertrauen des klagenden Theils, gegen die Vorsteher völlig weggefallen; so erreichten endlich die lauten Klagen der rechtschaffenen und treuen Unterthanen, das Ohr unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, und Allerhöchst Derselbe, welcher die Ruhe seiner Unterthanen, seiner eigenen Ruhe vor-

ziehet, geruhete, durch ein allergnädigstes Rescript, dem Herrn General Senior Grafen v. Unruh, die Berufung einer Particular-Synode aufzutragen. Man sehe die Beylagen. In diesem allergnädigsten Rescript, wird der Synode aufgegeben: „Der Authorität und Befügniß jedem Standes und Ordnung gesetzmäßige Grentzen anzuweisen. Die Synode selbst wird durch den Ausdruck „authoristret: „Um eine besondere, für die im Herzogthum Masuren befindliche „Glieder der augsburgischen Confession allein anzustellende Synode zu halten.„

Die Macht der Synode Gesetze zu geben, wird durch den Ausdruck festgesetzet.

„Damit nach reifliger Uiberlegung, und durch Mehrheit der Stimmen „aller dreyen Stände und Ordnungen die nöthige Kirchendisciplin, und die in „obbesagtem Tractat Art. II. §. 5 vorgeschriebene schuldige Subordination in „dem Kirchen-Regiment erwehnter Dissidenten, mehr gedachter Confession, ein „für allemal auf eine immerwährend standhafte Weise gegründet und eingeführet, auch darüber solche Synodalgesetze abgefasset werden möchten, welche die „innere Ordnung so deutlich bestimmen, damit selbige von der nächst zu reassumirenden Wegrowschen General Synode bestätiget, und in das allgemeine „Kirchenrechtsbuch eingetragen werden können, auf daß niemals mehr dergleichen schädliche und dem bürgerlichen Frieden, so nachtheilige Zwiestigkeiten „entstehen möchten.

Alle vorangezeigte Stellen beweisen klar, daß die Synode, eine wahre Synode, und keine blosse Versammlung, wie sie die Kirchenvorsteher benennen, sey. Daß selbiger von Sr Königl. Majestät die Macht ertheilet worden, Gesetze, so zum Nutzen und beständigen Beruhigung der Gemeinde dienen, zu geben, und aus dieser, der Synode von seiner Königl. Majestät gegebenen Authorität, fliesset der deutliche Schluß, welcher eben so unumstößlich ist. Daß alle Glieder der Gemeinde, sie stehen in Aemtern und Chargen, wie selbige nur Namen haben mögen, verbunden sind derselben zu gehorchen, woferne sie sich nicht des Lasters der beleidigten Majestät, und aufrührischen Empörung gegen die Gesetze und Obrigkeit, schuldig machen wollen.

Wir wollen in der Folge zeigen: Ob die Herren Vorsteher sich als gehorsame Unterthanen, oder Aufrührer verhalten? und ob sie den Namen treugehorsamer Unterthanen, welchen sie sich zu Anfange ihres Manifests beylegen, verdienen? Denn diesen Namen kann man sich zwar leicht beylegen, aber er läßt sich nicht so leicht behaupten, und ist eben so leicht verscherzt.

Die Synode wurde eröfnet, der Theil unserer Gemeinde war Kläger, und die sämmtliche Vorsteher und Repräsentanten, wovon nur zwey Repräsentanten bey dem klagenden Theil befindlich waren, waren die Beklagten.

Im Protocoll der preißwürdigen masurischen Particular-Synode der ersten Session, wurde niedergeschrieben: daß niemand zu den künftig zu haltenden Synodal-Sessionen zugelassen werden sollte, als die anwesenden Herren des Ritterstandes, die Geistlichkeit, der Senior des Bürgerstandes, und die Aeltesten und Repräsentanten der Warschauer Gemeinde.

Diese Aeltesten und Repräsentanten, waren die Beklagten, und es verstund sich von selbst, daß der klagende Theil auch gegenwärtig seyn, und seine Klage anbringen müßte. Uiberhaupt war dieser Articul wieder den Sinn der Synode, aus Versehen, oder Willen der Herren Notarien welche dabey ihre Absichten haben mochten, niedergeschrieben worden.

Bey der zweyten Session fand man die Kirche verschlossen, obgleich die so oft hintergangene Gemeinde mit ihren eigenen Ohren hören wollte, und zwar auf Befehl der Vorsteher, ohne daß ein Wort, in den abgefaßten Canon stehet, daß die Kirche der Gemeinde verschlossen und sie nicht eimal als Zuhörer beym Synod zugelassen werden sollte, da auf den kleinpolnischen Synoden so gar Domestiquen und denen geringsten Leuten nicht verwehret wird, jeden Verhandlungen mit beyzuwohnen.

Da die Vorsteher, den unnützen Kirchenverwalter ohne Bewilligung der Gemeinde, wieder dessen Amt wir zugleich hiemit protestiren, mit einem so starken Gehalt von 5 Ducaten monatlich eingesetzet und selbiger von Niemand als von Ihnen Befehle angenommen, und dato noch annimmt, so muß selbiger die Befehle zu Nichteinlassung der Gemeinde nur von Ihnen erhalten haben, wenn dieses aber nicht wäre, so wäre es nöthig, ihn dieses verfahrenswegen zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen, weil über dieses die Kirche, der ganzen Gemeinde, das ist: allen dreyen Ständen, nicht aber den sechs Vorstehern, welche selbst Diener der Gemeinde sind, gehöret.

Wenn nun der klagende Theil der Gemeinde bey dieser Gelegenheit, da er sich von der zu Untersuchung seiner Klagsache zusammen beruffenen preißwürdigen Synode ausgeschlossen sahe, in harte Expressiones ausgebrochen, so ist es eine natürliche Folge des wiedersinnigen Betragens gegen ihn, und es können diejenigen, welche sich beleidiget zu seyn glauben, sich an diejenigen halten, welche die Kirche vor der Gemeinde zu verschliessen befohlen, und während der hierüber entstandenen Unruhe die Eröffnung der Kirche und die Einlassung der Gemeinde verhindert und aufgeschoben. Es war also nothwendig, den Punkt wegen nicht Einlassung der Gemeinde, welchen die Herren Notarii, deren Aufführung bey der Synode uns sehr zweydeutig zu seyn scheint (Gott weiß aus was vor Ursache und Anlaß) niedergeschrieben, so niederzuschreiben wie es der Gesinnung und dem Entschluß der preißwürdigen Synode und dem Besten der Gemeinde gemäß war, wozu der Herr Pastor Ringeltaube mit redlicher Aufrichtigkeit und Unerschrockenheit, in Absicht auf diejenigen, welche die Verschliessung der Kirche verordnet hatten, öffentlich den Antrag zur nöthigen Verbesserung machte, ein Dienst, den er seiner Gemeinde schuldig war, daß er, als ihr geistlicher Senior für ihre Rechte rede und wache.

Wir wollen im vorbeygehen mit gerechten Schmerz erinnern, daß die Herren Notarii am Ende des Synodalprotocolls, erklären: daß sie zu keinem Punkte mitgestimmt. Wir können nicht umhin zu erinnern das beyde Herren Notarien in der XI. Session, von ihnen selbst abgefaßte schriftliche Projecte, bey der Synode eingebracht, öffentlich vorgelesen und ad acta gegeben, folglich noch etwas mehr gethan als mitgestimmet haben.

Obgleich des Herrn General Senioris des Königreichs Polen und Großherzogthums Litthauen, Grafen v. Unruh Excellenz in der ersten Session das allergnädigste Königliche Rescript verlesen, welches deutlich anzeigt, daß Seine Königliche Majestät die Haltung einer Synode, für das Herzogthum Masuren anbefohlen. So protestirte dennoch der Herr Hofrath Gröll, die sämmtlichen Vorsteher und ein Theil der Repräsentanten, gegen diese preißwürdigste Synode bey der zweyten Session, und machte sich dadurch, sammt seinen Anhang des crimen læsæ Majestatis schuldig, welches die Gemeinde nothwendig äusserst beleidigen mußte, welche gewohnt ist, und zu einem unumstößlichen Gesetz gemacht hat, die Befehle Sr. Königl. Majestät, und ihrer Landes und Kirchenobrigkeit mit dem tiefsten Gehorsam zu respectiren.

Die in der 3ten Session beschlossene Wahl eines Consistorii der u. a. c., würde in der 4ten Session und zwar von der ganzen Gemeinde vorgenommen, welches daher zu beweisen ist: daß der Präses des Kirchencollegii und sein Anhang, die Herren Giering und Wenke vorschlug, welche denn auch acceptiret wurden, allein da der Herr Giering nachhero das Amt ablehnte, so rückte Herr Ragge in seine Stelle. Die Wahl traf nachstehende Herren.

1) Den Herrn Capitaine Johann Philipp von Stettner bisherigen Assessor in dem Consistorio mixto zum Präses.
2) Den Herrn Hofrath von Friese, als adlichen Assessor.
3) Den ehrwürdigen Herrn Senior, immerwährenden Consistorialrath, und ersten Pastorem der Gemeinde Herrn Gottlieb Ringeltaube.

4) Den zweyten Prediger der Gemeinde, oder wenn derselbe dieses Amt nicht übernehmen kann, den Herrn Gobürek Prediger in Węgrów als Assessor.
5) Den Doctor Medicinä Herrn Wenke.
6) Den Herrn Giering und da selbiger das Amt nicht acceptirte den Herrn Jacob Ragge als Assessorem vom Bürgerstande.

Diese sämtliche Herrn, wurden von der gantzen Gemeinde erwählet, und vom Präses des Kirchencollegi und seinen Anhang vorgeschlagen, ia der Herr Hofrath Gröll gratulirte sogar dem neuerwählten Präses öffentlich, folglich ist dieses Consistorium recht und gesezmäßig, und kann keine Protestation gegen selbiges statt finden, sondern es ist jedes Glied schuldig selbiges zu respectiren, und sich seinen Aussprüchen zu unterwerfen. Es kann also der Gemeinde nicht anders als höchstärgerlich seyn wenn die Kirchenvorsteher, das Consistorium wozu sie die Glieder selbst gewählet und vorgeschlagen, welches sie selbst gratulirt, ja wovon ein Theil im Consistorio mixto befindlich war, anjetzo als unrechtmäßig erkennen wollen.

In der VI. Session, wurden die Entwürfe zur Vollmacht und Instruction, für die in der V. Session erwählte respective Deputirte, der Herr Capitaine von Möller, Herrn Hofrath von Moneta, Raubach und Sattler verlesen, und per plurima gebilligt, und in der VII. Session, protestirte Herr Hofrath Gröll wieder diese Vollmacht und Instruction, weil er glaubte, daß er der Mann wäre, der das Recht hätte Instructiones zu geben, allein, da sie in voriger Session per plurima gebilliget worden, so wurde er wie billig mit seiner unzeitigen Protestation von dem Herrn Director den Herrn Obristen und Generalauditeur von Gretsch abgewiesen.

Bey eben dieser Session, § 10. wurde von der Preißwürdigen Synode, besonders aber von dem Senior Herrn Ringeltaube angetragen, daß sich die Gemeinde wegen der 9 noch rückständigen Klagepunkte, (denn die andern 20 Klagpunkte, waren von denen, durch die Preißwürdigste Synode festgesetzten Canones bereits gehoben) vergleichen, und dazu von beyden Theilen Deputirte ernennen möchte, diesen Vorschlag zum Vergleich nahmen, sowohl Kläger als Beklagte mit lautem Dank an, und versprachen den Vergleich würklich innerhalb 8. Tagen zu Stande zu bringen.

Von unserer Seite wurden die Herrn Hofrath von Knispel, die Herrn Wolff, Boettcher, Kirchoff, Ulrich, Joseph, und ein gewisser Gundelach als Deputirte ernannt, und von Seiten des Kirchencollegii, verwandelten sich die Aeltesten und Repräsentanten Herr Gröll, Ebert, Stubenrauch, Sattler, Teschner, Krause, Sips, Ulmitz und Kintzel, in zum Vergleich Deputirte, diese Deputirte von unserer Seite, und so genannte Deputirte, von der andern Seite, verglichen sich über 9 Punkte. videat, Beylagen. Diese neun verglichne, und von obbenannten Herren unterschriebene Punkte, wurden durch einen besondern in den Beylagen befindlichen, Bestätigungs-Canon, der Preißwürdigsten Particular-Synode bestätiget, dieses geschahe in der X. Session d. 16 May, und in diesem Canon wurde anbefohlen, daß diese Vergleichspunkte bis zum Feste Corporis Christi a. c. in Ausübung gebracht, und auf immer beybehalten werden sollten.

Dieser Vergleich wurde von Seiten des klagbaren Theils der Gemeinde, in der besten Intention unternommen, auch wurde diesen Punkten ein Separat-Artikul beygefügt des Innhalts: Daß die preißwürdigste Synode, und ihre Canones und Schlüsse, desgleichen, das, von Ihr authorisirte Consistorium, vollkommen recht und gesetzmäßig erkennet werden sollte. Allein, dieser Articul wurde nur mündlich abgehandelt, und von der andern Seite zu erfüllen versprochen, wovon alle Zeugen sind, und es eidlich bestättigen werden.

Die Absicht der Kirchenvorsteher bey diesen Vergleich war keine andere, als durch diesen Vergleich, die preißwürdigste majurische Particular-Synode und ihre Canones, desgleichen, das von ihnen und der ganzen Gemeinde gewählte Consistorium zu entkräften, ausser Activität zu setzen, und völlig über den Hausen

zu werfen,

zu werfen, wovon dieses der kräftigste Beweiß ist, daß selbige während der Deliberation, über die Vergleichspunkte, keine Uiberredung gesparet, die Deputirte unserer Seite zur Mitprotestation gegen die preißwürdigste Synode zu bewegen, wozu sich aber selbige keinesweges entschliessen konnten.

Uiber dieses verlangten die Vorsteher, daß diese Vergleichspunkte, der preißwürdigsten Particular-Synode zur Approbation nicht vorgeleget werden sollten, auf diese Art suchten sie so gar die Allerhöchsten Königlichen Befehle zu eludiren, kraft welcher niemand anders als nur diese masurische Synode unveränderter augsburgischen Confession, beyde Theile der Gemeinde auf das festeste und dauerhafteste versöhnen und vergleichen sollte.

Den 4ten May bey der IX. Session, zeigte der Herr Hofrath Gröll, der preißwürdigsten Synode, welche er aber niemals anders als Versammlung benennet, an: daß sich die bishergetheilte Gemeinde verglichen. Der Sprecher unseres Theils überreichte der preißwürdigsten Synode die unterschriebene Vergleichspunkte, und bath, daß selbige ad acta gebracht und approbiret werden möchten. Hierauf verlangte Herr Gröll daß die ganze Gemeinde den geschehenen Vergleich bejahen sollte; da wir aber die Erfüllung des mündlich verabredeten Separatarticuls, nehmlich: die Erkennung unserer masurischen Particular-Synode, der, von derselben abgefaßten Canones und des neu errichteten Consistorii abwarten wollten, und die Absicht des Kirchencollegii einsahen, so konnte sich kein einziger von unserer Seite entschliessen mit Ja zu antworten, folglich ist der Ausdruck des Manifestes der Vorsteher vom 20sten Junii a. c. daß die Gemeinde mit einem einstimmigen Ja geantwortet, die höchste Unwahrheit, die man nur denken kann.

Nachdem dieser Anschlag nicht gelungen, so zeigte der Herr Hofrath Gröll sogleich, in welcher Absicht er diesen Vergleich befördert: denn er declarirte öffentlich: daß, da die Gemeinde sich verglichen, dadurch dem Königlichen Rescript ein Gnüge geschehen, so könnten sie sich nunmehr in nichts weiter einlassen, sie beriefen sich auf die Aussprüche der General-Synode und würden nicht weiter in gegenwärtiger Synode erscheinen, weil die hiesigen Deputirte des Particular-Synods auf den jezigen gemeinschaftlichen extraordinairen sielecer Provincial Synod die daselbst Anno 1781 abgefaßten Canones und Schlüsse selbst mit unterschrieben, (es blieb auf diese Art das Consistorium mixtum in seiner Activität) und sie könnten die Canones der preißwürdigen masurischen Particular Synode nicht acceptiren, weil sie keine andre Oberherren erkenneten, ohnerachtet Seine Königl. Majestät befohlen haben, daß allein die General-Synode, folglich die Provincial-Synode in Sielec im geringsten nicht, in dieser Sache der Evangelischen Gemeinde, einen gesetzmäßigen, und rechtskräftigen Einfluß haben sollte. Wir wollen hierbey anmerken, daß dieser Vorfall und Protestation auf eine ganz andere Art, durch die Herren Notarien den Synodal-Acten einverleibet worden.

Unser Theil der Gemeinde wurde hierauf von der versammleten preißwürdigen Particular-Synode befragt: welche Synode wir für die Unsere erkenneten? und es erfolgte die allgemeine Antwort: Daß wir als getreue Unterthanen, die laut Allerhöchsten Königl. Rescripten veranstaltete masurische Particular-Synode, vor rechtmäßig und gültig erkenneten, und die Confirmation derselben Canones von der preißwürdigsten General-Synode zu Węgrów erwarteten.

Auf diese unsere Declaration, und da der Herr General Senior, Graf von Unruh, ihre Protestation wiederlegen wollte, erhob sich ein großes Geschrey, sowohl des Kirchencollegii, als der ihnen anhängenden Glieder der Gemeinde, des Innhalts: daß sie keine andere als die sielecer Synode erkenneten, der Herr Gröll rief hierauf aus: Wir empfehlen uns! Dieses war die Losung, und auf dieses Wort gieng, der ihm anhängende Theil der Gemeinde, mit scharfen Aufstampfen der Füsse, von denen Porkirchen, zu großer Beleidigung der Rechte der versammleten preißwürdigsten Synode herunter, und eilte sammt denen übri-

gen, mit lauten Getümmel aus der Kirche, worüber ihnen der Herr General Senior noch die Worte zurief: Wolan die Thüre stehet offen!

Nachdem also die Vorsteher, sammt dem ihnen anhängenden Theil der Gemeinde die Kirche verlassen, so sahe der klagende Theil sich in seiner Hofnung, einer wahren brüderlichen Vereinigung getäuscht, und auf eine hinterlistige Art hintergangen. Er sahe: daß die Vorsteher den Vergleich blos darum unternommen, um auch diesen Theil der Gemeinde in ihren Aufruhr zu verwickeln, und selbigen des crimen læsæ Majestatis mit theilhaftig zu machen.

Er beschloß also sich durch eine Protestation, gegen das Verfahren dieser vergleichbrüchigen Männer zu decken, und übergab den 7ten May bey der XI. Session, eine feyerliche Manifestation videat. Beylage, von 15 Mitgliedern im Namen des ganzen Theils der protestirenden Gemeinde unterschrieben, des Innhalts: Daß sie gegen das Verfahren der Kirchenältesten protestire, und die laut Allerhöchsten Königlichen Rescript berufene masurische Particular-Synode, die, von derselben zu Festsetzung der allgemeinen Ruhe und Ordnung abgefaste Canones, desgleichen, daß von obgedachter preißwürdigsten Synode, gesetz- und tractatenmäßig ernennete, und von allen drey Ständen der Evangelischen Gemeinde erwählte Consistorium der unveränderten augsburgischen Confession für rechtmäßig, gesetzmäßig und gültig erkenne, auch an der Protestation dieser Gegenparthey nicht den mindesten Antheil nehme, vielweniger zugeben werde, daß die Unterschriften der, von ihr zum Vergleich deputirten, der preißwürdigsten masurischen Particular-Synode, deren Canones, und dem hochwürdigen Consistorio zur Präjudiz gereichen, oder auf eine, ihrer Authorität nachtheilige Art ausgeleget werden sollte, sie that zugleich Ansuchung, daß, da durch diesen Schritt die Ruhe und Einigkeit in der Gemeinde aufs neue gestöret, folglich der Vergleich gebrochen worden; daß die preißwürdigste Synode diesem Unwesen Grenzen setzen und zu Befestigung der Ruhe die kräftigsten Mittel ergreifen möchte. Und da die Vorsteher in der VI. Session wegen der auf der Kirche haftenden Schulden, Erwehnung gethan, und sogar eine sichere Hypotheque verlangt, welcher Zug eben nicht kirchenväterlich klingt; dieserwegen aber auch dem Protocolle der preißwürdigsten Synode von denen Herren Notarien nicht einverleibet worden, so erinnerte sich die nunmehr protestirende Gemeinde, der Aussage des Herrn Johann Veit Kleins (videat. Beylagen.) kraft welcher der zweyte Prediger ihm angezeiget, daß es mit der Kirche schlecht stünde: Daß der Herr Ebert bey seiner Zurückkunft das Seinige verlangen würde, und wenn die Gemeinde ihn nicht bezahlen könnte, er wohl von der Kirche intermission nehmen, oder selbige den Creuz-Priestern verkaufen könnte.

So ungereimt und Aufruhr erregend, ihr auch diese Anmerkung des zweyten Predigers schien, so konnte sie dennoch nicht umhin, wegen der auf der Kirche haftenden ihr völlig unbekannten Schulden, und Bezahlung derselben bey der preißwürdigsten Synode eine Note einzugeben. (videas. Beylagen.) und darinn um Untersuchung dieser Schulden, folglich der general Baurechnung der Kirche, anzuhalten und zugleich zu bitten, daß gedachte preißwürdigste Synode durch Abfassung eines Canons, die Art und Weise wie diese Schulden abgetragen werden sollten, bestimmen möchte, damit der Gemeinde zu Abtragung derselben erträgliche Termine gesetzt werden möchten, und erhielt folgende Resolution.

„ Daß da die Ablegung der Kirchenrechnungen nahe bevorstehet, so wird „ daraus zu ersehen seyn, wie hoch sich die auf der Kirche haftende Schulden „ belaufen und bey dieser Versammlung der Gemeinde, werden auch Entschliessungen gefaßt werden können, welche die Mittel bestimmen, um solche nach „ Maasgabe der Umstände, nach und nach abzuführen, sollte man sich aber „ hierüber nicht vereinigen können, so ist diese Angelegenheit der nächsten Par- „ ticular-Synode des Herzogthums Masuren u. a. c., die zu Relation nach be-

„ endigter General-Synode wird gehalten werden, vorzutragen, welche das weitere deshalb verfügen wird, welchen Canon der Herr Hofrath Michler als Notarius der Synode in Vorschlag gebracht und schriftlich entworfen hat, woraus denn wiederum die Unwahrheit des Vorgebens der Herren Notarien erhellet, daß sie zu keinen Schlüssen dieser Synode ihre Stimmen geben.

Da nun die Session der preißwürdigsten masurischen Particular-Synode zu Ende gegangen, und selbige im Bestättigungs Canon vom 16 May a. c. festgesetzet. Daß dieser Vergleich nebst allen übrigen Schlüssen der Synode, so auf die beständige Einigkeit der Gemeinde abzwecken, und dazu unentbehrlich sind, bis zu bevorstehendem Feste Corporis Christi a. c. in Ausübung gebracht, und auf immer beybehalten werden sollen: so erwartete die Gemeinde diesen Tag mit vieler Begierde, um aus dem Verfahren der Vorsteher an diesem Tage, einen Schluß auf die Folgezeit zu fassen.

Der Tag erschien, allein, anstatt daß die Vorsteher das Archiv, in die Kirche, an den Ort, wo sie es weggenommen, bringen, nnd ihre Rechnungen ablegen sollten; so liessen sie durch den Herrn Kintzel eine Rede ablesen, in welcher sie sich Kirchenräthe nenneten, und die Ursache der Uneinigkeit, ganz auf den Theil unserer Gemeinde schieben wollten; diese Rede wurde von uns den 7ten Junii bey der zweyten Session der Vorsteher bündig beantwortet, und wir beziehen uns hiermit so wohl auf die vom Herrn Kintzel abgelesene Rede, als auf unsere öffentlich in der Kirche abgelesene Beantwortung.

Nachdem der Herr Kintzel diese Rede, am Feste Corporis Christi abgelesen, so verlangten die Vorsteher, die Wahl der 48 Männer, welche Wahl der protestirende Theil der Gemeinde aber, vor Ablieferung des Archivs nicht eingehen konnte. Hierauf entschuldigten sich die Herren Vorsteher, daß sie den Cathalog des Archivs noch nicht geendiget hätten. Wir verlangten also eine achttägige Limitation und die Vorsteher versprachen öffentlich in dieser achttägigen Frist den Cathalog zu endigen, an dem Tage der Limitation das Archiv an seinen bestimmten Ort zu bringen und die Kirchenrechnungen abzulegen.

Am Tage der Limitation d. 7ten Junii erschienen die Vorsteher und beyde Theile der Gemeinde, allein es war an keine Ablieferung des Archivs zu denken, und es wurde die Zeit blos mit der Wahl der Revisores hingebracht, bey welcher die Herrn Kirchenvorsteher ihre Partheylichkeit aufs neue deutlich dadurch zeigten, daß sie verschiedne Mitglieder der Gemeinde welche zu Revisores tüchtig waren, und von uns als Candidaten vorgeschlagen wurden, nicht acceptirten Wir müssen gestehen, daß wir zwar auch einen ihrer Candidaten nicht acceptiret, allein es war ein Mann, welcher unsere Schlüsse verrathen und zu der Parthey der Vorsteher übergegangen war, zu dem wir also kein Vertrauen haben konnten, und welchen wir zu seiner zeit, zur Verantwortung zu ziehen nicht ermangeln werden, da selbiger überdem, ein, von uns zum Vergleich Deputirter gewesen, und unser ganzes Vertrauen besessen, durch dieses, schnöder Interesse wegen unternommenes Verfahren aber unser Zutrauen schändlich getäuscht.

Die Ursache warum die Vorsteher, die von uns vorgeschlagene Candidaten nicht acceptirten, war diese: daß sie keine Bürger wären, und einer von ihnen dem Militaire dienete, einige von den Vorstehern rechneten auch alle drey nicht acceptirte Candidaten dahin. Es waren der würdige Professor des Königl. adelichen Cadeten Corps Herr von Edelinger zweytens, der Maitre und Furir eben dieses adelichen Cadetten Corps Herr Braun, und der requirirte Actuarius des Seniorats Gerichts u. a. c. Heinrich Albrecht, welcher bey dem löblichen Regiment der litthauischen Garde zu Fuß den Dienst eines Regiments Schreibers und Maitres in der Fortification und Castrametation verwaltet, und der Verfasser gegenwärtiges Remanifests ist, welche alle doch nach dem 4ten Articul I. §. der 12ten Abtheilung des allgemeinen Kirchengesetzes pag. 195 wahre Glieder der Gemeinde sind, welches um so mehr auffallen mußte, da die Vorsteher in ihrer so genannten Hausordnung im 2ten Articul festgesetzet: daß

alle Militairpersonen zur Gemeinde gehören, und nicht ausgeschlossen sind. Noch mehr wurde diese Ausschliessung vor partheyisch erkennet, da von den Herren Vorstehern, ein gewisser Ebert, welcher ein Informator und kein Bürger ist, zum Candidaten vorgeschlagen, von uns acceptiret, und würklich erwehlet wurde.

Hierbey ist nicht zu vergessen, daß die ganze Berechnung der Baugelder in den Händen des Webers jezigen Kirchenverwalters, ehemaligen Kirchenbau-Schreibers sich befunden hat, welcher eine Rechnung von vielen tausend Ducaten mit Approbation der Kirchenvorsteher geführet, die damals diese Grundsätze noch nicht angenommen gehabt, daß eigentlich nur Bürger zu Führung der Rechnung tüchtig sind, und genommen werden sollen, denn dieser Weber ist weder Bürger noch Hausvater; aus allen aber erhellet, daß die Herrn Vorsteher unaufhörlich Ausflüchte suchen, damit der von Seiner Königl. Majestät befohlene Vergleich, mehr und mehr vereitelt werden möchte. Aber wieder zu unserer Geschichte zu kommen, so hoffete man von diesem Tage an beständig auf die Ablieferung der Generalrechnungen, allein da vom 7ten bis zum 22sten Junii, keines von beyden erfolgte, so ersuchten die Herren Repräsentanten von unserer Seite Straus und Hartsch den Herrn Hofrath Gröll, durch ein Schreiben, welches sie durch ihre Deputirten die Herren Muhl und Bergemann den 22sten Junii absandten, um Festsetzung eines Tages zu Ablieferung des Archivs in die Kirche, und Ablegung der Rechnungen, an den zu dergleichen Verrichtungen bestimmten Ort über der Sacristey in der Kirche, eben dieses wurde den 2ten Julii wiederholet, allein der Herr Hofrath erklärte, daß er keine schriftliche Erinnerung mehr annehmen würde! endlich übersendete er den erwählten Herren Revisores am 20sten Julii nachstehendes wegen seines Styls merkwürdige Billet.

„ Endes Unterschriebener, hat die Ehre denen von der Gemeinde erwähl-„ ten resp. Herren Revisoren, als den Herren Ebert, Kownacki, Kirstein und „ Herr Fischer junior künftigen Montag den 22sten dieses, die Revision bey „ dem Aeltesten des Allmosenamts Herrn Sattler, in dessen Wohnung nachmit-„ tag um 3 Uhr, vornehmen können, so denn bey den Aeltesten des Bänken-„ amts Herrn Kintzel und so weiter. Warschau den 20sten Julii 1781.

Michael Gröll.

Es wird ersuchet, sich hier unterzuschreiben.

Gottlieb Samuel Ebert unterschrieben, und das ganze Billet eigenhändig vom Herrn Gröll geschrieben.

Hierauf antworteten wir Repräsentanten und laut Beylage unterm 21sten Julii von dem protestirenden Theil der Gemeinde erwehlte Bevollmächtigte, folgender Gestalt.

Hochedelgebohrner Herr! Hochgeehrtester Herr Hofrath und Präses des Kirchencollegii!

Eure Hochedelgebohrnen haben für gut befunden, uns am 17ten dieses Dero Willeusmeynung, durch die Herren Muhl und Bergemann zu eröfnen: daß nehmlich die Herren Revisores, sich künftigen Montag nach denen Behausungen der Herren Sattler und Kintzel verfügen, und daselbst die Revision vornehmen sollen. Wir können nicht umhin uns über dieses von E. Hochedelgeb. geäusserte Begehren zu erklären.

Nicht der Vergleich vom 13ten May a. c. allein, sondern auch die Versammlung des hochlöblichen Kirchencollegii vom 7ten Junii a. c. setzte feste: daß das Archiv in die Kirche gebracht, und denn die Rechnung im Gemeindhause

abgethan

abgethan werden sollte. Es ist also die Forderung E. Hochedelgebohrnen allen diesem schnurstraks entgegen, und weder wir Repräsentanten und Bevollmächtigte, noch auch die erwählte Revisores können gestatten, daß die Revision der Rechnungen vor Einlieferung des Archivs und an einen andern Orte, als in dem Zimmer über die Sacristey, welches von einem löblichen Kirchencollegio zu allen Sessionen bestimmt worden, vorgenommen werde.

Wir bedauren von Herzen, daß die so kostbare Zeit verfliessen muß, welche doch mit Erfüllung sämtlicher von einer preißwürdigsten Synode ausgefertigten Canonum, und der am 13ten May errichteten Vergleichspunkte hätte genutzet, und dadurch die Ruhe und das wahre Interesse der Kirche befördert werden können.

Wir bezeugen für Gott, daß wir bereit und fest entschlossen sind, alles zu thun, was einen Einfluß in die Beruhigung und das allgemeine Beste der ganzen Gemeinde haben kann, wofern es nur den Prärogativen derselben zu keiner Präjudiz gereichet.

Es beruhet nunmehro auf E. Hochedelgeb. allein, ob selbige das Versprechen des Kirchencollegii vom 7ten Junii und den Vergleich vom 13ten May in Erfüllung bringen wollen, oder nicht. Dieser unserer lezten Erklärung haben wir nichts beyzufügen, als daß wir mit der vollkommensten Hochachtung verharren.

E. Hochedelgeb. wahrhafte Freunde und dienstwilligste Diener.

Warschau den 21sten Julii 1781.

Johann Gottfried Straus. } Repräsentanten
Gottlieb Hartsch. }

Gottlieb Heinrich, Johann Jannasch, Hermann Bergemann, Heinrich Albrecht, August Kirchof und Johann Jeorge Tanneberg, Bevollmächtigte der Gemeinde.

Diese Antwort zeuget deutlich, daß der Theil unserer Gemeinde, dem Vergleich auf keine Art entgegen gehandelt, sondern sich blos auf das Versprechen des Kirchencollegii und den Vergleich gestützet.

Auf dieses Schreiben antwortete der Herr Hofrath. *Wenn sie also nicht wollen, so können sie einen andern Weg suchen, und wir werden es auch thun.*

Man siehet aus allen Antworten dieses Mannes, seinen unbiegsamen Geist und unerhörten Hang zur Oberherrschaft. Wer kann ein Vertrauen auf einen Mann setzen, der seinen Versprechen ungetreu ist, der den Grundsätzen guter Bürger und Unterthanen gerade entgegen handelt, und für sich einen besonderen niemand unterworfenen Staat aufrichten will. Alles Vertrauen höret auf und das Nachgeben heißt Sünde.

Den 21sten Julii setzte er seine Drohungen ins Werk da, er den ihm anhängenden Theil in seine Wohnung versammlete, zu dieser Versammlung wurde der Theil unserer Gemeinde nicht eingeladen. Er zeigte durch diesen Schritt öffentlich an, daß er den Vergleich hiermit breche, denn Versammlungen der ganzen Gemeinde müssen öffentlich von der Canzel abgekündiget werden, und in der Kirche oder dem Gemeindhause gehalten werden, die ganze Gemeinde muß dazu eingeladen werden, nicht aber ein Theil derselben. Daß wir uns bey unseren Repräsentanten den Herrn Straus versammlet, ist eine ganz andere Sache, und unsere Berathschlagungen geschahen aus Noth um nicht unterdrückt zu werden, wenn wir uns nun bey denen Repräsentanten, welche auf unsere Seite getreten waren, versammleten, und einer von denen beyden veruneinigten Theilen der Gemeinde waren, so waren unsere Versammlungen gesetz und tractatenmäßig, und keine Conventicula, wie die Versammlung des Herrn Hofraths vom 21sten Ju-

lii, welche ein wahres Conventiculum ist, wie der Verfolg zeigen wird. Es wurden in diesem Conventiculo vom Herrn Sattler Rechnungen abgelegt, und von ihm eine Rede gehalten, deren Innhalt wir so wenig wissen, als den Innhalt der Rede welche der Herr Kintzel nach ihm hielt, allein die Folge dieser Reden war, daß ein schon im Voraus aufgesetztes Instrument denen Anwesenden vorgelesen wurde, des Innhalts: daß der 1te Prediger, Senior und Consistorialrath perpetuus Herr Gottlieb Ringeltaube abgesetzet werden sollte, es wurde denen Anwesenden zur Unterschrift vorgelegt, und von den grössesten Theil derselben unterschrieben; gewiß ein verwegenes Unternehmen, für Männner, welche wegen des Lasters der beleidigten Majestät in denen Landesgerichten schon angeklaget, und folglich untüchtig sind in einer Gemeinde zu präsidiren.

Dieses Instrument nun, wurde, um die Beschuldigung des Aufruhrs zu bekräftigen, in die Häuser der Anhänger zur Unterschrift herum gesendet, als wenn das genug wäre einen rechtschaffenen Mann, der seit fünf Jahren der Gemeinde als ein Geistlicher vorgestanden, und seit sechs Monaten eine ganz unerhörte Amtslast mit der grössesten Gedult erträgt, von seinem Amte zu vertreiben, blos weil seine Feinde, ohne Ursache seinen Untergang beschlossen haben, denen er in seinen Leben nichts zuwiedergethan, sondern bey unerhörter Beleidigung mit der grössesten Stille und Gedult sich gegen sie betragen, wovon wir alle gewissenhafte Zeugen sind.

Aus diesen unser, auf Wahrheit allein, gegründeten Vortrag des ganzen Zusammenhangs der Sache, wird nunmehro jeder Unpartheyische, die wahren Anfänger, Unterhalter und Fortsetzer, der in der Gemeinde obwaltenden Unruhen erkennen.

Wir wollen die den Herrn Pastor Ringeltaube gemachte Vorwürfe, woran der 1te im Anfang unseres Manifests bereits beantwortet worden, im Vorbeygehen berühren.

Ad 2. & 5. Daß ein Prediger die Macht habe in seiner Predigt, die Laster anzugreiffen, daß er in denen zur Rede gewidmeten Stunden reden könne, was er wolle, ist eine ausgemachte Sache. Noch haben wir von Herrn Pastor Ringeltaube keine Predigt gehöret, welche nicht der Gemeinde die Pflichten guter Christen und Bürger eingepräget und begreiflich gemacht hätte, übel genug, daß sich Personen, welche ihre Mitbrüder nur als Menschen ohne Köpfe, daß ist: ohne Verstand betrachten, so oft getroffen finden und folglich schreyen. Wenn der Herr Pastor bey verschiedenen seiner Predigten in Eifer gerathen, so haben wir das Exempel Mosis für uns, der in Eifer für den wahren Gottesdienst, selbst die Gesetztafeln, in welchen Gott die zehen Gebote mit seinem Finger gegraben, entzweygeworfen, ohne darum von Gott verstossen zu werden. Der Text des Bischofs von Upsal, bey der Krönung Carls des XII. *Wehe dem Lande des König ein Kind ist!* ist noch im Andenken, er wurde darum nicht abgesetzt. Doctor Löscher in Dresden, hielt eine scharfe Strafpredigt gegen die Uippigkeit, er wurde bey dem damals glorwürdigst regierenden Monarchen angeklaget, allein die Antwort auf diese Klage war: Der Prediger hat die Stunde auf seiner Canzel die Freyheit zu reden, was er will, und welcher Gemeinde in Europa ist ein Prediger, welcher die Laster abscheulich machen kann, wohl nothwendiger, als der unsrigen, wo nicht wenige sind, die sich alles, es sey recht oder unrecht zu denken, zu reden und auszuüben erlauben!

Wir danken Gott, der uns mit einem Prediger geseegnet, der die Worte des Propheten in Erfüllung bringt. Rufe getrost, schone nicht! erhebe deine Stimme, wie eine Posaune, und verkündige meinem Volk ihre Uibertretung und dem Hause Jacob ihre Sünde. So wie unser unsterbliche Scheidemantel in seiner ersten Predigt, sich den Text wählete. Fürchte dich nicht! rede! und schweige nicht.

Ad art: 3. Die Ausdrücke bey der Communion, nehmet hin und nehmen sie hin, sind nicht lästerlich, obgleich schlechterdings nicht zu beweisen ist, daß der Herr Pastor sich derer lezteren bey öffentlichen Comunionen bedienet, beydes ist in plurali gesprochen. Der verstorbene Pastor Scheidemantel hat sich der selben bey der Privat-Communion des verstorbenen Marschall Biberstein und Ihro Excellence der Gräfinn von Stakelberg bedienet und sie in der Agende notiret.

Welches ist strafbar? sich bey der Comunion des Wortes Sie zu bedienen, oder die Consecration des Hochwürdigen mit über die Hände gezogenen Handschuen, welche von allerley Materie gemacht seyn können, zu verrichten, auch der Gemeinde den Seegen auf diese Art zu ertheilen? Dieses ist vom Herrn Cerulli geschehen.

Ad 4. Daß der Herr Pastor Ringeltaube mit dem Doctor Barth correspondiret haben soll, ist eine sehr lobwürdige Sache, denn welcher rechtschaffene Mann und Geistlicher wird nicht den Irrigen zu bekehren, und auf den rechten Weg zu bringen suchen? aber heute will man sich selbst nicht bekehren lassen, und auch nicht zugeben, daß andere bekehret werden. Uibrigens, wenn das ein Verbrechen ist mit einem zu correspondiren, der nicht zu unserer Religion gehöret, so finden sich Canones in der sielcer und piasker klein-polnischen Synode, wo einer Correspondence mit dem Kahal einer gewissen Judenschaft Erwehnung geschiehet, welche Correspondence von dieser hochwürdigen Synode selbst geführet worden.

Ad 7. Dieser Punkt ist bereits im Consilio mixto oder der Königl. Assessorie, entschieden worden, und ist gar nicht wieder die Synodalgesetze, welche dem Senior vom Ritterstande und vom geistlichen Stande, das Recht lassen, in solchen ausserordentlichen Fällen Indulte zu ertheilen. In Kleinpolen sind gar keine Andere Indulte bekannt, und dieses Recht muß dem masurischen Adel so gut zukommen, als den klein-polnischen, besonders da es nur im höchsten Nothfall ist exerciret worden.

Ad 8. Die Abänderung des Protocolli ist bereits im Anfang deses Manifestes wiederlegt, in Ansehung der Unterschriften ohne Notarien und Director, dienet zur Antwort: daß der Notarius Michler aus eigenen guten Willen weggeblieben ist, und also dabey seine Pflicht versäumet hat, um deswillen, die von der preißwürdigsten Synode beschlossene Acta, die nochmalige Publication sämmtlicher Canones, und die Unterschreibung desselben zum Nachtheil der Gemeinde nicht unterlassen werden konnte, dazu sind diese Herren zur Unterschrift öffentlich von der Canzel erbeten worden.

Daß der Herr Pastor Ringeltaube am Tage Trinitatis von der Canzel proclamiret, daß die Gemeinde sich von dem Consistorio mixto, (welches durch die Protestation des Herrn General Lieutenant Goltz ungesetzmäßig erklaret) an das Consistorium der u. a. c. wenden solle, ist durch einen Canon der preißwürdigsten masurischen Particular-Synode bey der IV. Session am 30sten April §. 6. 7. beschlossen und angeordnet worden, folglich ist die Proclamation nicht wiederrechtlich geschehen.

Wir bezeugen zugleich hiermit für Gott, und an Eidesstatt, daß uns der Herr Pastor Ringeltaube, niemals aufrührerische Streitigkeit und Uneinigkeit unterhaltende Anschläge gegeben, sondern daß er uns vielmehr zum Frieden und Vergleich beständig angemahnet. Im Gegentheil gestehen wir, daß wir mit seinen Rathschlägen oft unzufrieden gewesen, weil selbige unsern Gesinnungen entgegen, und allzusehr nachgebend waren. Wir gestehen zugleich, daß wir uns zum Vergleich, als bereits betrogne, auf keine unserer Gerechtsame, unsern Religionslehren und Gebräuchen nachtheilige Art einlassen können und werden, oder in einer Sache nachgeben können, wodurch wir uns den Namen ungehorsamer und rebellischer Unterthanen zuziehen möchten.

Wir bekennen, daß wir die Errichtung einer masurischen Particular-Synode für die hiesige zahlreiche Gemeinde der u. a. c. sehr zuträglich und nothwen-

dig achten, und erkennen diese unverdiente allerhöchste Gnade Seiner Königl. Majestät mit dem allerunterthänigst demüthigsten Dank. Denn obgleich die hiesige Gemeinde zahlreich ist, so sind doch wenig Capitalisten unter ihnen, folglich ist die Ausgabe zur Reise auf die Provinzial-Synode, nebst der jährlichen Ausgabe der 1300 fl. welche an die Herren Assessores die aus Klein-Polen zum Consistorio mixto hieher reisen müssen, ein sehr drückender Aufwand, den die Gemeine bey ihren jetzigen großen Schulden, wo sogar das Solarium der Prediger und Kirchenbedienten schon geraume Zeit nicht hat gezahlet werden können, gar nicht im Stande ist unter diesen Umständen, da sie keinen einzigen sichern Fond zu Bestreitung dieser Expensen hat, zu prästiren, welches denn diese Veränderung mit dem sinodiren, und dem Consistorio schlechterdings nothwendig gemacht hat, wobey wir auch deshalb laut unseres Gewissens bleiben müssen.

Wenn die Union, das beste der Dissidenten überhaupt und ieder Religion ins besondere befördert, wenn ihre Schlüsse und Anordnungen keinen Einfluß in die Glaubenslehren, das Ceremonielle oder die Revenüen der andern haben, oder den Landesgesetzen und herrschenden Religion nachtheilig sind, sondern bloß beym politischen Fache bleiben; so werden wir allezeit auf die Beybehaltung derselben bestehen. Wir hoffen aber zugleich, daß diese Union uns behülflich seyn werde, solche Unordnungen zu hintertreiben, welche wir jetzt sich einschleichen sehen, und diejenigen Männer, welche zuweit greifen, zu ihrer Pflicht zurückzuführen. Wenn denn uns noch der Vorwurf gemachet wird, daß die Harmonie zwischen der Evangelisch-Lutherischen und der Reformirten Gemeinde gelitten haben soll, so sind wir uns bewußt, daß es nicht durch unsere Schuld geschehen ist, und wir sind genöthiget zu Steuer der Wahrheit nun mehr öffentlich anzuzeigen: was von der Gegenseite dazu hat nachtheilige Würkungen hervor bringen müssen.

Der Herr Musonius, Prediger bey der hiesigen reformirten Gemeinde, hat vor ohngefehr zwey Jahren die Stief-Tochter eines hiesigen Bürgers, welche von Vater und Mutter Evangelisch gebohren, reformirt unterrichtet, und eingeseegnet, obgleich ihre Mutter auf dem Todebette gebeten, daß die Tochter in keiner andern als der Evangelisch-Lutherischen Religion erzogen werden möchte. Der Stief-Vater dieser Tochter heiß Keitsch und ist reformirter Religion.

Kürzlich hat dieser Herr Musonius, den Sohn eines unserer Mitglieder des Herrn Roswurm, welcher Evangelisch-Lutherisch ist, getauft. Wir glauben, daß durch beyde Fälle dem Tractat von 1768 und der Union zu nahe getreten worden, und dieses kann ohne Erbitterung, zwischen beyden Gemeinden, unter denen brüderliche Eintracht bewahret werden soll, nicht abgehen, besonders wenn wir damit, von denen jenigen, welche gefehlet haben, hierüber noch geschraubt werden sollen.

In Ansehung unserer Vorsteher erinnern wir, daß selbige die Auszahlung der in der Kirche gesammleten Gelder mit der äussersten Partheylichkeit betreiben, und blos die entbehrlichen Kirchendiener, als: den Verwalter, einen gewissen Plotner, welcher ohne Vorwissen der Gemeinde in ein Gehalt von fünf und 3 Ducaten gesetzet worden, (welches keinesweges Hausarme sind, welche man mit dergleichen Aemtern zu versorgen pflegt, denn der erstere ist selbst eine Art eines Capitalisten, und der zweyte hat ein Metier, welches einen Mann, der Lust zu arbeiten hat, ernährt.) desgleichen einige Wächter bezahlet, hingegen der erste Prediger der Gemeinde, der Organist und Vorsänger völlig übergangen worden, welches schon in den achten Monath gehet, und da von diesen Vorstehern zu Unterhaltung des Gottesdiensts, laut ihrer öffentlichen vor der Synode geschehenen Erklärung, nichts weiter beygetragen wird, so können wir ihnen die Gelder der Kirche nicht länger anvertrauen. Auch können wir sie alle, ohne Ausnahme, nicht länger als Vorsteher oder Repräsentanten achten, respectiren, oder uns ihren Anordnungen unterwerfen, weil selbige von der die ganze Gemeinde so entehrenden Violirung der Vocation unseres Pastoris Herrn Ringeltaube an, bis

auf den

auf den Tag des Conventiculi d. 21sten Julii a. c. folglich, durch einen Zeitlauf von beynahe 5 Jahren, auf nichts als Unruhe und Aufruhr in der Gemeinde abzwecken, und das wahre Beste der Gemeinde verhindern.

Unsere den 12ten Julii an ein hochwürdiges Consistorium der u. a. c. eingegebene Klage desgleichen, daß an beyde Herren Seniores, so wohl des Ritter- als Bürgerstandes den 25sten Julii eingegebene Schreiben, die sämmtlichen diesem Manifest angefügte Beylagen, die Manifestation unseres Repräsentanten Herrn Gottlieb Hartlch sämmtliche in diesem Manifest angezogene Schriften, ja auch diejenigen Manifeste, so wir etwa noch vor der in kurzen zu reassumirenden hochpreißwürdigen Wegrowschen General-Synode einzulegen gedrungen seyn sollten, wollen wir so angesehen haben, als wenn sie diesem unseren Remanifeste würklich einverleibet und beygefüget wären.

Und da wir uns gegen unsern ehemaligen Präses und sämmtliche Vorsteher, desgleichen, die auf ihrer Seite befindliche Repräsentanten, welche sammt und sonders wir für Feinde der Ordnung, des bürgerlichen Friedens und der höchsten Landes, Kirchen und bürgerlichen Gesetze erkennen, aufs feyerlichste hiermit manifestiren, selbige auch sich durch nicht Respectirung der Allerhöchsten Königl. Befehle, durch nicht Anerkennung der preißwürdigsten masurischen Particular-Synode, der von derselben festgesetzten Canones, und von der ganzen Gemeinde erwählten Consistorio der u. a. c. des Lasters der beleidigten Majestät schuldig gemacht, und daher in denen höchsten Landes Gerichten bereits belanget worden sind. So erkennen wir dieselben hiermit, für ausser Activität gesetzt, und nicht existirend, und sagen ihnen hiermit, künftig alle, etwann aus Herrschsucht von uns zu fordernde Dependenz auf, und behalten uns vor, diese unsere ehemalige Vorsteher, die ihnen anhängende ehemaligen Repräsentanten, und alle so diese unglückliche Zwistigkeit erregt, unterhalten und noch fortsetzen (worunter besonders einer die Hauptperson ist, welcher sich jetzo durch eine mit vielen schmähenden Ausdrücken überhäufte Erleuterungsschrift gezeigt, und solche mit den einzelnen Buchstaben C. S. unterzeichnet) für eine hochpreißliche Wegrowsche General-Synode, so wohl als auch für alle und jede weltliche und geistliche Gerichte zu citiren, und unsere Gerechtsame gegen sie zu betreiben, wozu uns der 6. und 7te §. des allgemeinen Kirchengesetzes in der 23sten Abtheilung im II. Art. veranlasset.

Dieser unserer solennen Declaration, Protestation und Remanifestation fügen Wir Endes unterzeichnete Manifestanten, im Namen der unterm 17ten May protestirenden Gemeinde deren Repräsentanten und würklich bevollmächtigte (vid. Beylage) wir sind noch bey, daß wir uns alle Befugnisse der Gesetze und Rechte vorbehalten, diese Manifestation zu verändern, selbige weiter auszudehnen, und wenn sich noch weiteren Ereignungen von der Art finden möchten, selbige allein obbesagten beyzufügen, desgleichen über alles und jedes an gehörigen Ort Klage zu führen um Abhülfe aller diesen vollführten Gesetz und Ordnung wiedrigen Schritte gesetzmäßige Ansuchung zu thun, wobey wir zugleich dieses Contramanifest, dem hochwürdigen Consistorio der unveränderten augsburgischen Confession ad acta übergeben. Warschau den fünften August 1782.

Verbessert zu Warschau den zwey und zwanzigsten des August Monaths, im Jahr ein tausend sieben hundert und zwey und achtzig,

Gottfried Straus.
Gottlieb Hartlch.
Repräsentanten.
J. H. F. von Knispell.

Johann Gottlob Jannasch.
Hermann Heinrich Bergemann.
Johann Gottlieb Heinrich.
Johann Heinrich Albrecht.
Friedrich August Kirchenhoff.
Johann George Tanneberg.
Als Erwählte Bevollmächtigte der protestirenden Gemeinde.

BEYLAGEN.

Vollmacht.

Für die Herren Johann Gottlob Jannasch, Hermann Heinrich Bergemann, Johann Gottlieb Heinrich, Johann Heinrich Albrecht, Friedrich August Kirchoff und Johann George Tanneberg.

Wir Endes Unterschriebene Repräsentanten und übrige Mitglieder, der unterm 17ten May 1782. bey der durch Sr Königl. Majestät allerhöchsten Rescript berufenen preißwürdigsten, masurischen Particular-Synode, gegen die Protestation des Kirchencollegii protestirenden Gemeinde der unveränderten augsburgischen Confession, urkunden und bekennen hiermit, jedermänniglich dem daran gelegen und dem es zu wissen nöthig.

Daß, da wir aus dem bisherigen Verfahren des Kirchencollegii, nur allzudeutlich ersehen, daß selbiges sich einer nicht zu duldenden Authorität und Selbstherrschung, so wohl in geistlichen als weltlich oeconomischen Kirchenregiment angemaasset, sich dem Bestätigungscanon der preißwürdigsten Synode, in Ansehung der unterm 4ten May a. c. aufgerichteten und unterschriebenen Vergleichspunkte wiedersetzet, und nach Vorschrift derselben, und den 7ten §. dieses Vergleichs, am Feste Corporis Christi, als dem bestimmten und festgesetzten Termin, daß ohne Vorwissen und Bewilligung der Gemeinde weggenommene Archiv, an den in gedachten 7ten §. bestimmten Ort nicht geliefert, auch die Jahr und General-Rechnungen nicht abgelegt, auch an dem Tage der Limitation den 7ten Junii, ohngeachtet ihres Versprechens, in dieser wochentlichen Frist, den Cathalog des Archivs auszufertigen, das Archiv nicht eingeliefert, auch die Jahr und General-Rechnungen nicht abgeleget, auch dieses bis zum heutigen dato unterlassen, folglich dem gedachten Vergleich und Bestätigungs Canon der preißwürdigsten Synode gerade entgegen gehandelt, und also noch immer den Hang zum Despotismo und unumschränkter Selbstbeherrschung der Gemeinde äussert, auch die Vertheilung der am 1ten Junii eingelieferten gesammleten Gelder, mit grössester Partheylichceit, ohngeachtet der Vorstellung unseres Repräsentanten des Herrn Gottlieb Hartsch, verrichtet, auch selbigen bey Ablieferung dieser Gelder auf das härteste begegnet, und ihn sogar einen Meineidigen gescholten; da selbiger doch blos der Gemeinde nicht aber dem Kirchencollegio geschworen und schweren können, weil er ein Repräsentant der Gemeinde ist, welches wir als der protestirende Theil der Gemeinde und Besitzere des Juris patronatus durchaus nicht gestatten können noch wollen, weil uns der Tractat von 1768, und die unterm 23sten Januarii a. c. an den Herrn Seniorem Civilem von seiner erlauchten Excellence dem Russisch-Kayserl.-Groß-Bothschafter Grafen von Stakelberg ergangene Declaration dazu berechtiget. So haben wir nach reiflicher Uiberlegung der Sache vor nöthig erachtet, zu Aufrechthaltung unserer Gerechtsame, und Besorgung unserer gemeinschaftlichen Angelegenheiten, nachstehende Mitglieder unserer protestirenden Gemeinde u. a. c. in bester Form rechtens nach vorhergegangener Wahl, durch die Mehrheit der Stimmen zu bevollmächtigen.

1) Den Herrn Heinrich, Burger und Fleischermeistern.
3) Den Herrn Bergemann, Tischlermeistern.
3) Den Herrn Jannasch, Goldarbeitern.

4) Den Herrn Albrecht requirirten Actuarium des Seniorats-Gerichts.
5) Den Herrn Kirchoff, unsern Redner bey der Particular-Synode und
6) Den Herrn Tanneberg, Bürgern und Handschumachermeistern.

Wir übertragen also, kraft gegenwärtiger unserer vollmacht, vorbenanten sechs Männern, die völlige und uneingeschränkte Besorgung unserer Angelegenheiten, im festen Vertrauen auf ihre Redlichkeit, und ersuchen dieselben, alles was zum Nutzen und zur Beruhigung, desgleichen zur Aufrechthaltung, unserer Gerechtsame und der Gerechtsame der ganzen Evangelischen Gemeinde u. a. c. erspießlich ist, zu besorgen, zu betreiben, entweder durch gütlichen Vergleich, oder durch den Wegrechtens, in soweit es mit dem Tractat von 1768 und der vorgedachten Declaration der Russisch Kayserl. Ambassade bestehen kann; so daß alles, was sie abhandeln, unternehmen und schliessen, so angesehen und so gültig seyn soll, als wenn es von uns selbst geschehen. Jedoch mit dem Vorbehalt, daß keiner allein, sondern alle sechse zugleich und gemeinschaftlich in der Sache, und keiner ohne Vorbewußt des andern das mindeste abhandeln, vielweniger beschliessen solle. Auch können sich dieselben zu Erreichung ihres Endzwecks der kräftigsten und nachdrücklichsten Mittel bedienen, und sich an alle diejenigen wenden, welche in dieser Sache einen Einfluß haben, und durch ihre Authorität zum Besten der Gemeinde beytragen können. Desgleichen versichern wir hiermit und kraft unserer Unterschrift, daß wir diese unsere sechs Bevollmächtigte, gegen alle diejenigen so sich ihnen wiedersetzen, sie in ihrem Vornehmen hindern oder ihre Bevollmächtigung zweydeutig machen wollen, aufs kräftigste zu schützen und sie zu unterstützen. Zu mehrerer Gewißheit haben wir diese unsere Vollmacht eigenhändig unterschrieben, und durch unsere bevollmächtigte dem hochwürdigen Consistorio der u. a. c. zur Oblatur überreichen lassen. Gegeben Warschau den 22sten Junii 1782. Gottfried Straus, Gottlieb Hartsch, Carl Meinike, Johann Christian Schultz, Andreas Rathke Mahler, Johann Michael Pfeiffer Goldschläger, Johann Friedrich Hennig Schneidermeister, George Zschimmer Zimmermeister, Johann Christoph Bock Gärtner, Johann August Pannier, Johann Tobias Böttger, Andreas Gottlieb Rauh, Christian Reinhold, Johann Friedrich Muhl, Ephraim Tepner, Gottlieb Straus, Johann Friedrich Helbing, Johann Repke, Johann Albrecht Kugler, Christian Erdmann Krüger, Friedrich August Böhme, Johann Bandau, Johann Walther Pfeifer, Christian Bley, Friedrich Niess, Friedrich Schröter, Wilhelm Müller, C. K. Mörs, Michael Melchin, Christ: Böhnke, Johann Pabst, Samuel Böhnke, Erasmus Fischer, Christian Wilhelm Kirstein, Peter Piltz, Johan Christian Eberlein, Johann George Knixt, Friedrich Fischer, Andreas Fischer, Johann Friedrich Jury, Ernst Neumann, Christian Gottlieb Kiock, Johann Martin Kiack Johann Martin Hoffmann, Daniel Jüngling, Daniel Fischer, Carl Heinrich Udluf, George Crentzberger, Ludwig Berdau, Johann Gottfried Lehmann, Philip Wohlschläger, Christoph Reiche, Christian Gedich, Carl Wolff, Johann Friedrich de Knispell. Johann Michael Zimmermann, Johann Matin Steller, Johann Friedrich Röckner, Andreas Jensch, Johann Christian Naumann, Johann Gottlieb Lange, Schulhalter, Johann Gottfr. Kalewitz, Behm, Traugott Müller, Andreas Kownacki, Samuel Bending, Joh. Gottfried Gippert, Joh. Chr. Heumann, Matthias Soloch, Joh. Christoph Klose, Sigism. Schikora, Nathaneel Papke, George Jacob Fischbach, Daniel Burich, Johann Gottlieb Henker, Ernst Ludwig Blotner, Michel Konietzki, Johann George Krikkel, Johann Walter Pfeiffer, Johann David Hoffmann, Samuel Weight Muller, Johann Schöpke, Johann Christian Hermann, Christian Gottlieb Hübner, Johann Michael Knoth, Johann Gottlieb Zimmermann, Carl Gottlieb Hönig, Friedrich Barthel, David Schonert, Johann Michel Schör, Johann Jacob Roscher, Heinrich Niemann, Ohnesorge, Böhmann, Johann Frantz, Christian Gottlieb Richter, Carl Ludwig Giebenhann, Zimmermeister, Schuster, Christian Lange, Olof Longreen, Christian Adolph, Gottfried Gold-

mann, Gott. Gampke, Johann Schultz, Johann Knoth, Christian Kurtzan, Carl Ludwig Taube, August Mengwein, Andreas Beil, Daniel Falk, Martin Nisz, Daniel Paszuch, Lorentz Gottfried Zimmer, Carl Heinrich Schilbach, Johann Simon Bulbek, Johann Peblau, H. D. Kähler, Mathias Brinkmann.

Hierzu gehören noch die Unterschriften vom 1ten December 1781. drey hundert sechs und neunzig an der Zahl. Wegen der Stimmensammlung derer Herren Vorsteher ist noch anzumerken, daß ein gewisser Karas um die Zahl der Unterschriften zu vermehren bey verschiedenen unserer Mitglieder herumgegangen und auf den Namen unseres Repräsentanten des Herrn Straus Stimmen gesammlet und selbige hernach der Gegenparthey zugebracht.

DECLARATION.

Sr. Excellenz des Russisch-Kaiserl. Groß Bothschafters Grafen von Stakelberg an den Herrn Seniorem Civilis Peter Tepper.

Hochedelgeborner, Hochgeehrter Herr Senior!

Euer Hochedeln werden aus beyliegendem pro memoria ersehen, was die hiesige Evangelische Gemeinde augspurgischer Confession, wegen ihres Gottesdienstes klagbar angebracht hat.

Wenn ich nun bereits am vergangenen 27ten December besagter Gemeinde versichert habe, daß der in der sächsischen Agende vorgeschriebene Ritus, auch in der hiesigen Evangelischen Kirche beybehalten werden soll, und ich diese Resolution nicht abändern werde: So wollen E. Hochedeln als Senior dem Widerspenstigen und der Gemeine ein so unpristerliches Beyspiel des eigensinnigsten Ungehorsams gebenden zweyten Pastori Cerulli, nicht unter Bedrohung der Suspension, sondern bey Versicherung der Cassation anbefehlen, daß seinem Amte zukommende Priesterkleid, bey allen liturgischen Handlungen zu gebrauchen, und den Gottesdienst nach der Vorschrift der sächsischen Agende zu verrichten, ihm auch zu belehren, daß er nicht ein Diener der Vorsteher, welche selbst der Gemeinde Diener, sondern der ganzen Gemeinde ist, weilen diese in corpore nicht aber die erwählte Aeltesten die Patronin der Kirche ausmacht, dahero hat auch dieselbe, das im Tractat von Anno 1768 gegründete Recht, sich, so oft sie es nöthig findet, zu versammlen, über ihre Angelegenheiten sich zu berathschlagen, und die zu ihrem Wohl gut befundene Schlüsse abzufassen, ohne sich deswegen erst bey denen einzig und allein zur Kirchenwirthschafts Administration erwählten Vorstehern, die für ihre Personen weiter nichts als Mitglieder der Gemeinde sind, zu melden, und wie die Gemeinde das völlige Recht hat, ihre Pastores zu berufen, und ihre Vorsteher zu erwählen, so ist sie auch berechtiget, wieder unexemplarische und öffentlich Aergerniß gebende Pastores gesetzmäßig zu verfahren, und die ihre Pflicht verkennende Vorsteher abzuändern.

Da übrigens die limitirte Węgrowische General-Synode, welche unter Allerhöchsten Schutz meiner Allergnädigsten Kayserinn und Souverainin, noch in völliger Activität ist, während der Zwischenzeit ihrer Sessionen den Herrn Grafen von Unruh zum General-Senior beyder Confessionen in allen drey Provinzen des Königreichs Pohlen constituiret, ihm also die Exercirung der Synodalrechte übertragen hat, dieser Herr General Senior auch, bey solcher Würde, und aller damit verknüpften Authorität erhalten werden muß; so wollen E. Hochedelgeb. künftighin bis zur Reassumirung der Session der General-Synode

nach

nach wohlbesagten Herrn Grafen Unruh in Kirchensachen zu machenden Verfügungen, sich richten und laut selbigen ihren eigene Befehle als Civil Senior so wohl an die Kirchen und Schuldiener als an die Vorsteher der Gemeinde ertheilen, weil die Activität des jezigen Consistorii, durch einen protestirenden Wiederspruch gegen alle Handlungen der leztern klein-polnischen Synode, von Seiten des Herrn Barön von Goltz als Director der General-Synode gehemmet ist, damit die Kirchendisciplin und nöthige Subordination in gehöriger Ordnung gebracht, einjeder seinen gesetzmäßigen Vorgesetzten erkennen, und das ganze Evangelische Kirchenregiment, nach deutlicher Vorschrift des Tractats, der nach seinen buchstäblichen Jnnhalt zu befolgen ist, in anständiger Ruhe, wie sichs gebühret, geführet werden möge. Warschau den 23sten Januarii 1782.

Stakelberg.

RESCRIPT Sr. Königl. Majestät.

STANISLAUS AUGUSTUS König rc.

Thun kund, und fügen allen und jeden, besonders denen, so daran gelegen, durch Unsern gegenwärtigen offenen Brief zu wissen, daß, nachdem Wir benachrichtiget worden, wie unter denen dissidentischen der a. c. zugethanen warschauischen Bürgern und Einwohnern aller Stände, große, und den bürgerlichen Frieden auf eine sehr gefährliche Art störende Uneinigkeiten entstanden sind, und Wir denen Folgen aller solcher schädliger Zänkereyen zuvorkommen wollen; so haben Wir gesetzmäßig nothwendig und am füglichsten befunden, die Mittel, welche der in Ansehung der Dissidenten im Jahr 1768 geschlossener, und durch die Constitution von 1775 modificirter Tractat vorschreibet, anzuwenden, damit unter so vielen Bürgern unserer Residenz, von welchen die andern dissidentischen Landes Einsassen leichtlich ein schädliches Beyspiel nehmen würden, sowohl der öffentliche als häusliche Friede wieder hergestellet, auch der Authorität und Befugniß eines jeden Standes und Ordnung gesetzmäßige Gränzen angewiesen werden möchten. Dem von der Węgrowschen General-Synode, allen in denen dreyen Provinzen des Königreichs wohnenden Dissidenten vorgesetzten General-Seniorem, dem wohlgebohrnen Alexander Grafen von Unruh, Unsern lieben getreuen Geheimdenrath aufzugeben, ohnverzüglich alle in Warschau wohnende Dissidentische Stände von der a. c. zusammen zu beruffen, um eine besondere, für die im Herzogthum Masuren befindliche Glieder der augsburgischen Confession, allein anzustellende Synode zu halten, und sich mit allem Fleiß zu bemühen, damit nach reiflicher Uiberlegung und durch Mehrheit der Stimmen aller drey Stände und Ordnungen, die nöthige Kirchendisciplin, und die in obbesagten Tractat, Art. II. §. 5. vorgeschriebene schuldige Subordination in dem Kirchen-Regiment erwehnter Dissidenten mehrgedachter Confession, ein für allemal und auf eine immerwährend standhafte Weise gegründet und eingeführet, auch darüber solche Synodal-Gesetze abgefasset werden möchten, welche die innere Ordnung so deutlich bestimmen, damit selbe von der nächst zu reassummirenden Węgrowschen General-Synode bestätiget und in das allgemeine dissidentische Kirchenrechtsbuch eingetragen werden können, auf daß niemals mehr dergleichen schädliche und den bürgerlichen Frieden so nachtheilige Zwistigkeiten entstehen möchten, urkundlich den 6ten April 1782.

Vergleich.

Actum d. 13 May 1782.

Da in der hiesigen Gemeinde unverändert augsburgischen Confession, wegen der Liturgie des Gottesdienstes Irrungen und Unruhen, die zuvielen weitläuftigen Klagen Anlaß gegeben, entstanden, so ist an einer Seite, nemlich des Kirchencollegii, und demjenigen Theil der Gemeinde, so mit dessen Verhalten zufrieden, und andrer Seits, mit demjenigen Theile der Gemeinde, so unzufrieden war, zu Beylegung der Klagen bewilliget und festgesetzet worden.

1) Die eingeführte sächsische Kirchenagende nebst der Liturgie, bleibt so wie sie jetzt ist, in aller ihrer Einrichtung, und niemand hat dawieder was einzuwenden.

2) Der lübeksche Cathechismus muß gänzlich annulliret bleiben, und der luterische, wovon der seelige Doctor Martin Luther selbst der Verfasser ist, auf immer beybehalten werden.

3) Es wird beliebt, daß aus der ganzen Gemeinde ein Ausschuß von 48 Männer, die Einsicht und beyspielswürdigen Lebenswandel haben, erwählet werden. Sie können aus allerley bürgerlichen Ständen und Professionen seyn, aus diesen sollen in Zukunft von der Gemeinde die Repräsentanten, und aus den Repräsentanten und diesen 48 Männern die Aeltesten erwählet werden. Diese 48 Männer repräsentiren indessen die Gemeinde, bis zur Zeit da sie ganz versammlet wird.

NB. Die Gemeinde giebt die Candidaten und stimmet selbst mit.

4) Das Kirchencollegium sieht es sehr gerne, daß vier Deputirte von denen 48 Männern, welche von der Gemeinde selbst dazu erwehlet werden, bey der Revision der Jahresrechnung gegenwärtig seyn, und die Rechnungen mit revidiren um sich und die ganze Gemeinde von der Rechtschaffenheit des Kirchencollegii zu überzeugen, wie auch zu bemerken, die Erwerbungen die das Kirchencollegium zum Besten der Gemeinde bewürket hat, in Hofnung, daß demselben der gebührende Dank nicht entstehen werde.

5) Nach jetzt vorseyender abgelegter Jahresberechnung wird das Vorräthige Geld, in einen so genannten Gotteskasten in der Schatzkammer in der Kirche aufbewahret, der Herr Kassenälteste, und jeder Cassenassistent aus den Repräsentanten, haben jeder einen besonderen Schlüssel dazu, er wird niemals als in pleno des ganzen Kirchencollegii eröffnet, das geschiehet am ersten aller Monathe, und da werden zugleich alle Bezahlungen abgethan und registriret, auch wird, was den Monath über eingekommen, ebenfals registriret.

6) Denen 48 Männern stehet frey, ja es ist eine Pflicht vor sie, so oft sie wollen, sich um den Zustand und Anwachs des Wohlstandes der Gemeinde bey dem Kirchencollegio zu befragen, damit sie im Stande sind, die ganze Gemeinde zu unterrichten, auch mit dem Kirchencollegio zugleich, die Gerechtsame der Gemeinde nebst ihren Wohlstande auf recht zu erhalten, auch werden dieselben denen Herren Repräsentanten ihren Dienst in der Kirche erleichtern helfen.

7) Das Kirchenarchiv wird eben in der Schatzkammer in der Kirche aufbewahret, nebst dessen Registern, es wird niemals als in pleno des Kirchencollegii eröfnet, der Notarius und der Aelteste des Bauamts, haben jeder einen besondern Schlüssel, auch soll der Gemeine eine Copia des Registers von dem Herrn Präsidi und Notario unterschrieben, zugestellet werden.

8) Daß das Kirchencollegium nebst den Repräsentanten alle zwey Jahr bis zur Hälfte abgeändert werden soll, läßt sich das Kirchencollegium gefallen, im übrigen kann es die Gemeinde künftig halten, wie es ihr am vortheilhaftesten ist.

9) Die Lösung der Tauf, Trau- und Begräbnißzettel sollen bey den Aeltesten des Bänkenamts verbleiben. Es soll aber ein solcher Mann dazu erwählet werden, der nahe bey der Kirche wohnet, und dessen Geschäfte es zulassen immer zu Hause zu seyn. NB. Es ist bewilliget, daß die von beyden Theilen in dem Consistorio eingelegte Manifeste annulliret werden, und die dazu gehörige Unterschriften wieder zurück genommen werden.

Michael Gröll.
Christian Ebert.
Christian Stubenrauch.
Michael Sattler.
Johann Jacob Teschner.
Johann Christian Krause.
Johann Christoph Sips.
Johann Theodor Ulmitz.
Johann Paul Kintzel.
Johann Friedrich Knispel.
Carl Wolff.
Johann George Ulrich.
Johann Tobias Böttger.
Johann Peter Gundelach.
Carl Gottfried Joseph.
Friedrich August Kirchoff.

Bestätigungs Canon aus der X. Session sub Nro. 3. der Synodalacten der gehaltenen Evangelischen Synode zu Warschau im Jahr Christi 1782.

3) War der in vorgestriger Session eingerichtete Vergleich (videas Protocol vom 14ten hujus Nro, 3. und Beylagen sub litt: T.) gelesen und darüber nachstehender Schluß gefasset.

„ Die in der vorgestrigen Session dieser Particular-Synode eingerichtete, „ und so eben gelesene Vergleichspunkte zwischen den ältesten Repräsentanten, „ und mit ihren haltenden Theile der Evangelischen Gemeine u. a. c. zu War- „ schau an einem, und an denen Mitgliedern gedachter Gemeinde am andern „ Theile unter den 13ten hujus geschlossen worden, genehmiget gegenwärtige Par- „ ticular-Synode des Herzogthums Masuren unveränderter augsburgischen Con- „ fession, und verordnet zugleich, daß selbige nebst allen übrigen Schlüssen die- „ ser Synode, so auf die beständige Einigkeit in der Gemeinde abzwecken und „ dazu unentbehrlich sind, bis zu bevorstehenden Feste Corporis Christi a. c. in „ Ausübung gebracht, und auf immer beybehalten werden sollen.

Extradiret von einem hochwürdigen Evangelischen Consistorio u. a. c. aus den Synodalacten des Synodi particularis Duc. Masoviæ 1782.

Christian Gottlieb von Friese.

PROTESTATION.

Nachdem am 13ten May a. c. auf Anrathen der preißwürdigsten, laut allerhöchst Königlichen Rescript, zu Beylegung der Streitigkeiten der hiesigen Evangelischen Gemeinde u. a. c. berufenen masurischen Particular-Synode die Deputirte von beyden Theilen, sich über 9 Punkte vergliechen, dieser Vergleich, von gedachten Deputirten unterschrieben, und E. preißwürdigen Synode den 14ten übergeben worden, mit Bitte, selbigen den Akten einzuverleiben. So ist dieser Schritt in der Absicht geschehen, daß die von E. preißwürdigen Synode u. a. c. abgefaßte Canones mit in diesen Vergleich begriffen seyn sollten, welches auch die Herrn Deputirten der Gegenparthey mündlich versichert.

Da aber wieder alles Vermuthen, gedachte Herren Deputirte nach Uibergabe der unterschriebenen Vergleichspunkte, wieder unsre Hofnung und Willen sich erkühnet, gegen die preißwürdigste Synode, die von derselben abgefaßte Canones nicht weniger, gegen das von derselben gesetzmäßig ernannte und von allen drey Ständen der Evangelischen Gemeinde u. a. c. erwählte Consistorium zu protestiren. So sehen wir uns gezwungen, gegen diese wiederrechtliche Protestation aufs kräftigste und feyerlichste zu protestiren, und öffentlich zu bekennen, daß wir diese laut allerhöchst Königlichen Rescript authorisirte masurische Particular-Synode, und die von derselben zu Festsetzung der allgemeinen Ruhe und Ordnung abgefaste Canones, desgleichen, das von gedachter preißwürdigsten Synode gesetzmäßig ernannte und von allen drey Ständen der Evangelischen Gemeinde erwählte Consistorium u. a. c. für rechtmäßig, gesetzmäßig und gültig erkennen, und daß wir an der Protestation unserer Gegenparthey nicht den mindesten Antheil nehmen, viel weniger zugeben werden, daß die Unterschriften der von uns zum Vergleich deputirten unserer preißwürdigsten masurischen Particular Synode, und denen von ihr abgefaßten Canones, nicht minder dem, von derselben in Activität gesetzten Consistorio u. a. c. zur Präjudiz gereichen, oder auf eine Authorität nachtheilige Art ausgeleget werden sollen, wie wir auch zugleich bitten, daß, da durch diesen Schritt, die Ruhe und Einigkeit in der Gemeinde aufs neue gestöret worden ist, daß E. preißwürdigste Synode diesen Unwesen Grenzen setze, und zu Befestigung der Ruhe die kräftigsten Mittel ergreife.

Von den Repräsentanten und einigen Mitgliedern im Namen des ganzen Theils der klagenden Gemeinde unterschrieben

Warschau den 17ten May 1782.

EXTRACT aus der Aussage des Herrn Kleins.

„ Worauf ich versetzte, daß man also gar keiner Kirchen bedürfe? Er sagte: „ es stünde so mit der Kirche schlecht, denn wenn der Herr Ebert kommt, so wird „ er das Seinige verlangen, wenn ihn die Gemeinde nicht wird befriedigen können, „ so kann er wohl von der Kirche Intermission nehmen, oder dieselbe an die „ Kreutzpriester verkaufen. Wo werden denn der Herr Ringeltaube und ich „ predigen?

Note wegen Tilgung der Kirchenschulden.

Da die Herren Kirchenvorsteher, bey der 6ten Session der preißwürdigsten masurischen Particulars-Synode, wegen der auf der Kirche der Evangelischen Gemeinde u. a. c. haftenden Schulden Erwehnung gethan, und eine sichere Hypotheque verlangt, uns aber der eigentliche Betrag dieser Schulden und die wahre Veranlassung derselben unbekannt ist.

So bitten wir Eure preißwürdigste Synode der u. a. c. um Untersuchung dieser angeblichen Schulden und um Abfassung eines Canons, wie und auf was Art diese Kirchenschulden übertragen werden können und sollen; damit die Gemeinde, ohne deren Vorwissen sie gemacht worden sind, bey Abtragung derselben nicht zu sehr gedrückt, und belästiget werde, sondern ihr wenigstens erträgliche Termine gesetzt werden.

Warschau 17 May 1782.

Von einigen Gliedern der Gemeinde im Namen des ganzen Theils der protestirenden Gemeinde, gleich der Protestation unterschrieben.

Erstes

Erstes Schreiben an den Präses des Kirchencollegii Herrn Hofrath Gröll wegen Erfüllung des Vergleichs.

Hochedelgebohrner Höchstgeehrtester Herr Hofrath und Präses des Kirchencollegii!

Ew. Hochedelgebohrnen benachrichtigen wir hiemit, daß die durch die Mehrheit der Stimmen, nach der Ordnung folgende, erwählte Revisores. Namentlich Herr Ebert, Herr Kownacki, Herr Kirstein und Herr Fischer jun. dieses Amt übernommen. Wir ersuchen also Euer Hochedelgebornen um eine entscheidende Resolution, an welchem Tage das Archiv, und die General Berehmungen in der Kirche abgegeben werden wird. Wir sind mit der vorzüglichsten Hochachtung

Euer Hohedelgebohrnen ergebenste Freunde

Gottfried Straus. }
Gottlieb Hartsch. } Repräsentanten.

Warschau den 22sten junii 1782.

Zweytes Schreiben in eben der Angelegenheit.

P. T.

Euer Hochedelgebohrnen geneigte Resolution vom 28sten Junii a. c. daß nehmlich, die Einlieferung des Archivs und die Ablegung der Jahr- und General-Rechnung, wegen Abwesenheit der Herren Kintzel und Gärtz bis auf die jetzige Woche verschoben werden müßte, ist uns von unsern Deputirten den Herren Muhl und Bergemann bekannt gemacht worden.

Dieser abermalige von Ew. Hochedelgebohrnen anberaumte Termin ist erschienen, und wir ersuchen Ew. Hochedelgebohrnen um Erfüllung ihres Versprechens in einigen Tagen, und vor Verlauf dieser Woche, damit die Gemeinde einmal beruhiget und ein wahres Vertrauen in selbiger erwecket werden möchte. Sie können durch diesen Schritt welchen Sie der Beruhigung der Gemeinde schuldig sind, allen künftigen Unruhen und Mißvergnügungen vorbeugen, und wir erwarten von Ew. Hochedelgebohrnen eine baldige Resolution und Bestimmung des Tages in dieser Woche, wenn das Archiv eingeliefert und die Rechnungen abgeleget werden sollen. Wir melden zugleich, daß der Herr Senior und Consistorial Rath Ringeltaube von St. Michaelis an sein Quartir verändern, und nicht mehr in des Herrn Ebert Hause wohnen wird. Wir sind mit der vorzüglichsten Hochachtung.

Euer Hoch Edelgebohren ergebenste Freunde

Straus, Hartsch.
Repräsentanten.

Warschau den 2ten Julii 1782.

Klagschreiben an ein Hochwürdiges Consistorium u. a. c.

Hochwürdiges Consistorium der u. a. c.

Wir Endes unterzeichnete Repräsentanten und unterm 22sten Junii a. c. von dem protestirenden Theil der Evangelischen Gemeinde Bevollmächtigte, halten es für unsere erste Pflicht, einem hochwürdigen Consistorio die Beschwerden, welche unsere unglückliche Gemeinde ohne Aufhören Drücken vorzutragen, und

nach Innhalt des allgemeinen Kirchenrechts 12ten Abtheilung Art. IV. §. 6. um Dero Unterstützung in dieser Sache, für diesesmal, als bey einem ausserordentlichen Falle, jedoch ohne Präjudiz der Rechte der hiesigen ganzen Gemeinde demüthigst zu bitten.

Ein hochwürdiges Consistorium wird sich gütigst zu erinnern belieben, daß wir nach Anleitung der Pr. Maz: Particular Synode, welche durch allergnädigsten Rescript Sr Königl Majestät u. a. c. veranlasset worden, zum Vergleich willig gewesen. Wir haben von unserer Seite Deputirte ernennet, und diese haben sich über 9 Punkte, mit den Herrn Vorstehern, welche sich in, zum Vergleich Deputirte verwandelt, verglichen. Der Separatarticul dieses Vergleichs, welcher leider nur mündlich abgehandelt und festgesetzet worden, war die Erkennung der Pr. Maz. Particular Synode, des von ihr und der ganzen Gemeinde, recht und gesetzmäßig erwählten Consistorii, und die Annehmung der, von dieser Pr. Maz. Par. Sy. festgesetzten Canones. Diese 9 verglichene Punkte, sammt dem mündlich bewilligten Separatarticul, sind an eben dem Tage, da wir den Vergleich der Pr. Sy. zur Approbation vorlegten, dadurch gebrochen worden, daß diese Kirchenvorsteher, welche sich den Hochtrabenden allein, uns sehr unausstehnlichen Namen Kirchenräthe angemaasset, gegen die Pr. Sy. das gesetzmäßig erwählte Consistorium, und gegen die Canones gedachter Synode, öffentlich mit großem Geschrey protestiret, und die Kirche auf eine unanständige Art, mit großen Getümmel schleunig verlassen. So sehen wir also mit grössester Betrübniß, daß durch den Herrschsuchts Geist einiger partheischen Mitglieder, die wahre brüderliche Vereinigung der ganzen Gemeinde, aufs neue hintertrieben und der Saame einer fortdaurenden Uneinigkeit auf neue ausgestreuet wurde, es blieb uns also kein ander Mittel übrig, als uns durch eine feyerliche Protestation zu decken, welche wir den 4ten May der Pr. M. P. S. einreichten, und auf welche wir uns heute, und jederzeit in Zukunft vorzüglich berufen, denn wir sind gar nicht Willens uns in Unordnungen, welche wieder die Pflicht guter Unterthanen, Christen und Bürger laufen, zu verflechten, vielweniger, sie zu unterstützen, weil wir die Pflichten guter Bürger kennen, und wissen, daß sie ihren Landesherrn, den Kirchen- und Landesgesetzen, gehorsam schuldig sind.

In den Bestätigungscanon vom 17ten May a. c. wurde festgesetzet: daß alle Punkte des Vergleichs am Feste Corporis Christi in Ausübung gebracht und auf immer beybehalten werden sollten. Wir wollen aus Liebe zur Einigkeit vergessen, daß dieser Vergleich, wie obengesagt, durch die Herren Kirchenvorsteher gebrochen worden, und fordern also mit Recht die Erfüllung dieses Vergleichs. Allein, am Feste Corporis Christi wurde das Archiv nicht eingeliefert, und die Jahr- und Generalrechnungen nicht abgelegt und untersuchet. Man schreyet über die ungeheure Menge der Kirchenschulden, wovon doch die mehresten nehmlich 98000 fl. ohne Bewilligung, der ganzen Gemeinde gemachet worden, man fordert sogar sichere Hypotheqen, und dennoch will man die Gemeinde, welche bezahlen soll, von der Art und Weise, wie diese Schulden entstanden, keine Rechenschaft geben; ja man gehet in seiner Bosheit so weit, daß man zu fernerer Unterhaltung der Kirche, und zu Bezahlung der Schulden nicht das mindeste beyträgt, und so gar diejenigen, welche aus christlichen Herzen beytragen möchten, davon abhält.

Bey eben dieser Session am Feste Corporis Christi, verlangten die Herren Kirchenvorsteher die Wahl der 48 Männer, welches wir aber vor Einlieferung des Archivs, und Ablegung der Rechnung nicht eingehen konnten. Sie entschuldigten sich wegen dieser Nichteinlieferung mit dem noch nicht geendigten Cathalog des Archivs, versprachen diesen Cathalog in 8 Tagen zu endigen, die Session mußte also limitiret werden. Wir erwarteten diesen Limitations Termin allein die Vorsteher dachten an nichts weniger als die Erfüllung ihres Versprechens, sie drangen blos auf die Wahl der Revisores. Uneinigkeit zu verhindern,

willigten einige unserer Mitglieder in dieser Wahl, allein die mehresten entfernten sich und stimmten nicht mit, weil von denen Herren Kirchenvorstehern verschiedene von der Gemeinde vorgeschlagene Candidaten unter dem Vorwande, daß sie keine Bürger wären, ausgestrichen worden, und doch ein gewisser Herr Ebert, welcher nichts weniger als ein Bürger ist, von ihnen unter die Candidaten gesetzet wurde.

Nachdem von denen zur Revision vorgeschlagenen Candidaten die Herren Kownacki, Ebert, Kirstein und Fischer dieses Amt acceptiret, so gaben wir dem Herrn Präses davon Nachricht und ersuchten ihn um Festsetzung eines Tages, an welchem diese Revision unternommen werden sollte. Er antwortete: daß wir uns bis die folgende Woche gedulten müßten, weil wegen Abwesenheit der Herren Kintzel und Görtz nichts unternommen werden könnte. Diese Antwort mußte uns befremden, weil uns bekannt war, daß das Archiv nicht in Gegenwart des ganzen Kirchencollegii, sondern blos durch die Herren Ebert und Kortum weggenommen worden, folglich auch niemand als blos diese beyden Männer nöthig sind dieses Archiv an den Ort zurückzubringen, wo sie es weggenommen.

Wir erwarteten also die bestimmte Zeit und sendeten nochmals die Herren Muhl und Bergemann mit einer schriftlichen Erinnerung an den Herrn Präses, und er versprach, daß die Sache noch vor den 7ten dieses Monaths vor sich gehen sollte. Er fügte aber hinzu: daß er keine schriftliche Erinnerungen in Zukunft acceptiren würde. Der nochmal festgesetzte Termin verstrich, und auch die jetzige Woche ist bis auf den lezten Tag verstrichen, ohne daß dieses so oft wiederholte Versprechen in Erfüllung gebracht worden, und wir sehen nur allzudeutlich, daß die ganze Sache mit Vorsatz auf die lange Bank verschoben wird, damit die völlige Vereinigung der Gemeinde verhindert, und der hochpreißlichen Wegrowschen General-Synode eine völlig verwirrte Sache vorgeleget werde.

Der Repräsentant Herr Hartsch lieferte den Herren Kirchenvorstehern am 1ten Junii die gesammleten Gelder ein, ersuchte diese Herren, daß dieselbige diese Gelder proportionaliter an die, der Kirche dienende Personen vertheilen möchten; allein die Vertheilung geschahe mit der äusserſten Partheylichkeit, denn nur die entbehrlichen Personen, ohne die, die Ordnung der Kirche bestehen kann, wurden bezahlet, und die Unentbehrlichen wurden übergangen.

Man begegnete den Herrn Hartsch mit der grössesten Unanständigkeit, man nennete ihn so gar einen Meineydigen, ob wir gleich mit ihm überzeugt zu seyn glauben, daß er der ganzen Gemeinde, deren Repräsentant er ist, nicht aber denen Kirchenvorstehern als einzelnen Gliedern der Gemeinde, welche noch dazu ihre Würde zum Nachtheil des gemeinen Bestens mißbrauchen, schweren können.

Das Manifest des Herrn Hartsch vom 20sten Junii a. c. zeiget so gar an, daß 1039 fl. 20 g. von diesem gesammleten Gelde übrig geblieben, folglich denen der Kirche dienenden Personen, ein Theil ihrer Forderung hätte ausgezahlet werden können, überdieses sind die eincassirten Bänkengelder, welche auch ein ansehnliches betragen müssen, bloß zu Bezahlung gedachter Personen bestimmt, so wie auch diejenigen Gelder, welche alle Sonntage in unserer Kirche gesammlet werden, um deren Beytrag die ganze Gemeinde öffentlich ersuchet wird. Es ist also klar, daß das Verfahren der Herren Vorsteher höchstpartheyisch und ungerecht ist, und daß zu einer Zeit, da die ganze Gemeinde durch der Herren Kirchenvorsteher Verschulden veruneiniget worden, es keines weges wohlgehandelt heisset, wenn man von diesen Geldern Schulden bezahlet, und die dem Altar dienende Personen Noth leiden lässet, welche sich auch wegen ihrer Forderungen bey uns bereits gemeldet haben.

Die Administration der Kirchenoeconomie, ist also in den elendesten Umständen. Die von denen Herren Kirchenvorstehern und Repräsentanten, durch nich-

tige Scheingründe überredete und von uns abwendig gemachte Mitglieder, tragen nicht das mindeste, weder zu Unterhaltung der Kirche, noch zu Bezahlung der Kirchenschulden bey, und man schiebt die ganze Last mit guter Bedacht allein auf uns, die so mühsam gesammlete Gelder werden endlich nicht einmal redlich unter diejenigen vertheilt, denen sie gebühren; und man machet uns den ewigen obgleich kahlen Vorwurf, daß wir nichts weiter suchen: als die uneingeschränkte Oberherrschaft des Adels zu befördern, ob wir gleich überzeugt sind, daß alle drey Stände gemeinschaftlich anordnen, und wir niemals zugeben werden, daß ein Stand allein, sondern alle drey vereinigt, herrschen und anordnen mögen.

Alle diese Umstände zusammen genommen, zeigen uns deutlich, daß die wahre Vereinigung der Gemeinde noch sehr weit entfernet ist, und daß das so genannte Kirchencollegium aus unbekannten, vermuthlich herrschsüchtigen, nicht lobenswürdigen, folglich nicht christlichen Absichten, die Uneinigkeit unterhält und den Ruin der Kirche sucht.

Wir bitten also E. Hochw. Consistorium ergebenst, die üble Lage der Evangelischen Kirchenangelegenheiten zu beherzigen. Wir bitten es um die Absetzung dieser so schädlichen Männer Vorsteher und Repräsentanten, und um Beyhülfe zu Ernennung anderer an ihrer Stelle, durch welche die verwirrte Sache der Gemeinde, wieder in Ordnung gebracht werden könne. Wir bitten dieses Collegium zu Ablieferung des Archivs und Ablegung der sämmtlichen Rechnungen anzuhalten, und zu Unterstützung der Revisores die Herren Ragge, Kaebs und Neumann zu benennen. Wir bitten dieses Collegium, wegen seines bisherigen sträflichen Verhaltens und des der Gemeinde dadurch erwachsenen Schadens, zu ernstlicher Verantwortung und billigen Ersatz zu ziehen, folglich die einem hochwürdigen Consistorio, durch den Tractat und die Gesetze zugestanden thätige Gerichtsbarkeit ernstlich auszuüben, die Einigkeit in der Gemeinde dadurch zu befördern, und den Ungehorsamen und Wiederspenstigen, welcher seine Pflicht verkennt und seine rechtmäßigen Kirchenobrigkeit den schuldigen Gehorsam versagt, selbst durch die äusserften Zwangsmittel zu seiner Schuldigkeit anzuhalten. Wir werden die von uns zu Candidaten vorgeschlagene Personen einem hochwürdigen Consistorio vorlegen und verharren mit der vollkommensten Hochachtung

Eines hochwürdigen Consistorii der u. a. c.
ganz ergebenste Diener

Straus und Hartsch
Repräsentanten.

Gottlieb Heinrich, Heinrich Bergemann, Johann Jannasch, Heinrich Albrecht, Friedr. August Kirchhoff Johann Jeorge Tanneberg Bevollmächtigte.

Cabinetts Schreiben Sr. Königl. Majestät an den Herrn Obristlieutenant von Kaufmann

Ich war der Meynung mein lieber Obristlieutenant von Kauffmann, daß die Zwistigkeiten unter denen Gliedern der augsburgischen Confession-Gemeinde, in dieser Hauptstadt, durch die Synodalverordnungen, deren Besorgung ich den Grafen von Unruh aufgetragen hatte, geendiget wären, man hat Mir aber ein weitläuftiges Manifest vorgeleget, welches die Vorsteher besagter Gemeinde, so wohl gegen die auf Meinen Befehl in Warschau berufene leztere Synode als gegen den ersten Pastor Herrn Ringeltaube, der Mir bekannt ist, und den Ich in Meinenen Schutz genommen, gemacht haben. Da aber dieses Manifest Mich

auf

auf keine andere Gedanken bringt, so gebe Ich euch hiemit auf, besagten Vorstehern Meinen Willen zu erklären, welcher folgender ist: daß sie denen Verordnungen der Particular-Synode ihrer Confession gehorsamen, dasjenige was die General-Synode in Ansehung ihrer beschliessen wird, ruhig abwarten, und den Pastor Ringeltaube in Ruhe lassen sollen. Diesen werdet ihr von Seiten Meiner sagen, daß er seine Heerde keinen Augenblick ohne Meine Erlaubniß verlassen soll. Zugleich werdet ihr an die Glieder der bevorstehenden Provincial-Synode in Sielec schreiben, und sie bemerken lassen, daß der Tractat von 1768 denen Evangelischen Dissidenten nicht befiehlet, die beyden Confessionen in eins zu ziehen, sondern daß er einer jeden derselben, die völlige Freyheit ertheilet, sich laut den Grundsätzen ihrer ursprünglichen Verfassung zu regieren, jedoch sich immer dabey nach denen Landesgesetzen zu richten. Uibrigens bitte Ich Gott, daß er Euch mein lieber Obristlieutenant in seinen heiligen und würdigen Schutz behalten wolle.

STANISLAUS AUGUSTUS REX.

Warschau den 1ten August 1782.

Bitt-Schreiben der Repräsentanten und Bevollmächtigten an des Herrn Hofraths und Consistorial Assessoris Herrn von Friese hochwohlgebohrnen.

Hochwohlgebohrner Herr! Hochgeehrtester Herr Hofrath und Assessor des Consistorii der u. a. c.

Ew. Hochwohlgebohrnen sind die unglücklichen Zwistigkeiten der Gemeinde bekannt. Sie wissen, daß wir als der protestirende Theil der Gemeinde, zu diesen Zwistigkeiten nicht den mindesten Anlaß gegeben, sondern daß selbige vielmehr, blos aus der übertriebenen Herrschsucht und dem unbiegsamen Stoltz unserer Kirchenvorsteher entstanden, welche die Oberherrschaft über die Gemeinde in die Hände der bürgerlichen Kaufmanschaft spielen wollten; welche so gar unsern Geistlichen Gesetze vorschrieben, und diejenigen, so sich diesen wiederrechtlichen Verfahren wiedersetzten, auf alle mögliche Art verfolgten und also vergassen, daß sie selbst blos Diener der Gemeinde und nicht ihre Beherrscher sind. Ein unruhiger Corulli, welcher sich ihren Gesetzen per Interesse unterwarf. Eine Synode, welche ohngeachtet der Klagen des Seniorats ihnen durch die Finger sahe, brachte ihren Stoltz aufs höchste, und ließ sie eine freye Gemeinde, als, der bürgerlichen Kaufmannschaft unterworfene Unterthanen betrachten.

Diese Vorsteher sind seit der Ankunft des Herrn Pastoris seine Verfolger gewesen. Ew. Hochedelgebohrnen sind Zeuge davon, denn sie werden sich erinnern, daß sie ein Mitglied der Kirchencommission waren, und bey Anordnung einer neuen Agende mit gegenwärtig gewesen. Sie werden sich also erinnern; ob der Herr Pastor Ringeltaube der Verfasser der ganzen Agende oder nur eines Theils derselben gewesen, und wer den Uiberrest zu dieser Agende hinzugefüget? denn wir wissen, daß selbiger sich in diese Sache nicht einlassen wollen, und ob er gleich durch zweymalige Ordre dazu angehalten worden, dennoch nicht mehr, als die Formulare der Taufe, der Trauung und des heiligen Abendmals eingeliefert. Sie wissen, daß Herr Giering jederzeit der eifrigste Verfolger dieses Mannes gewesen, und daß schon im ersten Quartale der Ankunft dieses unseres ersten Pastoris, alles darauf angesehen war, ihn zu stürzen oder wenigstens ganz unters Joch der herrschsüchtigen Vorsteher zu bringen, welches also die Beschuldigung, daß er der Urheber dieser Streitigkeiten sey, bündig wiederlegt.

Ohngeachtet aller dieser bekannten Wahrheiten suchen diese Vorsteher, welche weder Landes noch Kirchen Obrigkeit und Gesetze respectiren, wie ihr Verfahren

bey der masurischen Particular-Synode bezeugt, die Welt zu überreden, daß wir die Urheber aller dieser Zwistigkeiten und auch die Fortsetzer seyn, und suchen sich vollkommen zu entschuldigen, obgleich die Art und Weise ihrer Entschuldigung in den bittersten und beleidigendsten Ausdrücken abgefaßt ist, und eine, ganz neuerlich, uns von ihnen zu Händen gekommene Entschuldigungs Schrift, das Siegel eines wahren Pasquills an der Stirne trägt, und uns zwingt unsere Wiederlegungen der ganzen Welt öffentlich vor Augen zu legen.

Da nun Ew. Hochwohlgebohrnen in der Gemeinde den Ruhm eines rechtschaffenen Mannes und wahren Evangelischen Christen haben, und gleich wohl, während der Zeit, da sie der Kirchen-Commission beygewohnet, Dinge vorgefallen, welche der Gemeinde und ihrer Ruhe zum Nachtheil gereichet, und aus welchen alle diese Zwistigkeiten entstanden; so siehet sich die Gemeinde, welche diese Dinge mit Dero bekannten rühmlichen Character nicht zusammen reimen kann, gezwungen, Ew. Hochwohlgeb. um Erläuterung in dieser Sache zu bitten. Ew. Hochwohlgeb. sind diese Erläuterung einer Gemeinde schuldig, welche Sie als eine ihrer festesten Stützen ansiehet und sich zu keinem Mißtrauen gegen sie entschliessen kann, sondern viel mehr glaubt, daß Ew. Hochwohlgeb. dergleichen Verfahren des Kirchencollegii niemals werden gebilliget haben. Wir sind mit der vollkommensten Hochachtung

Ew. Hochwohlgebohrnen ergebenst und gehorsamste Diener
Gottfried Straus, Gottlieb Hartsch, Repräsentanten.
Joh. Heinrich Albrecht, Joh. Jannasch, Gottlieb Heinrich Hermann, Heinrich Bergemann, Joh. George Tanneberg, Friedrich August Kirchhoff Bevollmächtigte den 18 August 1782.

Antwort.

Auf das unter dem 18ten August a. c. von denen zwey Repräsentanten Herrn Gottfried Straus und Herrn Gottlieb Hartsch, im gleichen denen sämmtlichen Herren Bevollmächtigten des protestirenden Theils der hiesigen Evangelischen Gemeinde u. a. c. Christian Gottlieb von Friese ergangenen pro memoria.

Da bey denen jetzigen so großen, unter der hiesigen Evangelischen Gemeinde obwaltenden Unruhen, der so ansehnliche protestirende Theil derselben, mich durch ein den 18ten August a. c. an mich erlassenes Schreiben oder pro memoria ersuchet, denselben, als ein von der Gemeinde erwähltes Mitglied der so bekannten Kirchen-Commission, über verschiedene, bey derselben vergangene Sachen eine Erläuterung zu geben, so habe es meiner Pflicht und Schuldigkeit gemäß zu seyn erachtet es zu thun, um mich von allem Verdacht und Argwohn zu befreyen, den man etwan in mich setzen könnte, als ob ich bey dieser Commission nicht nach Pflicht und Billigkeit, das wahre Beste der Gemeine beobachtet, sondern vielmehr dabey nachläßig gewesen, und dadurch Gelegenheit gegeben, daß durch diese Commission so viele, der Gemeinde zum Nachtheil gereichende Sachen gemacht worden, so daß dadurch, die alte, noch in der Asche glimmende Zwistigkeit vermehret, und endlich in voller Flamme ausgebrochen. Da ich nun nicht nur von meinen Theil, sondern der ganzen Gemeinde, ohne mein Wissen und Willen, wie jeden bekannt seyn muß, zu einem Mitgliede mehr gedachter Commission erwählet worden, die wenigsten Glieder aber der Gemeinde, ja selbst die meisten von den Kirchenältesten, und Repräsentanten, selbst nicht wissen, wie es bey dieser Commission zugegangen, so hoffe daß durch diese Erläuterung viele rechtschaffene Männer, so wohl unter den Herren Kirchenvorstehern, als auch Herren Repräsentanten, und dem mit ihnen haltenden Theile der Gemeinde, die wahren Umstände der jezigen Unruhen besser einsehen, und dadurch bewogen werden dürf-

ten, ihrer Seits, aus wahrer Christlichen und brüderlichen Liebe alles mögliche mit beyzutragen, damit die zum wahren Besten unserer ansehnlichen Evangelischen Gemeinde höchstnöthige Ruhe und Eintracht wieder hergestellet werden möge, ohne sich an einige unruhige Köpfe zu kehren und sich durch dergleichen Friedensstörer weiter verführen zu lassen.

Ich als eines der ältesten Mitglieder der hiesigen Evangelischen Gemeinde habe seit etlichen 40 Jahren, die verschiedenen bey derselben vorgegangenen Veränderungen mit Fleiß und Aufmerksamkeit beobachtet, und befunden, daß so lange solche Ecclesia pressa gewesen, und nur wenige, aber rechtschaffene, redliche, von aller Eigenliebe, Stoltz und Hochmuth entfernte Männer zu Vorstehern gehabt, man von keinen Zank und Zwistigkeiten unter ihnen, der Gemeinde und den Geistlichen was gehöret und bemerket. Als aber nach dem Tode Augusti III. die Dissidenten in Polen, durch die Bemühungen der protestantischen Mächte, sonderlich aber, durch den großmüthigen und mächtigen Beystand der großen Catharina, ihre alte gehabte Freyheiten wieder erhielten, und solche sogar durch feyerliche Tractaten befestiget worden, so fanden sich auch sogleich verschiedene Mitglieder unserer Warschauischen Evangelischen Gemeinde, die große und weitläuftige Projecte machten, ohne einen Beruf dazu zu haben. Es fehlte solchen nicht an Witz und Muth, wohl aber an einer hinlänglichen Erfahrung, die Folgen von dergleichen Unternehmungen einzusehen. Man wollte keine vor die hiesige, sich erst einrichtende Gemeine und ihren Kräften angemessene Kirche, sondern einen grossen und prächtigen Tempel haben, wo die Reparatur alle Jahr ansehnlichen Summen erfordert. Man wollte nicht mehr Kirchenälteste und Vorsteher, sondern ein Kirchencollegium und Kirchenräthe haben, um die Gemeinde in einer Art von Jurisdiction und Untergebenheit halten zu können. Da es aber unter der Gemeinde auch Köpfe gab die Einsicht und Erfahrung hatten, so zeigten sich schon zu des seeligen Pastoris Scheidemantels Zeiten, große Mißhelligkeiten, zumal da keine Ordnung existirte, einer da, der andere dort hinaus wollte, und das wichtigste was vorging, ohne Vorwissen der Gemeinde, oder doch sehr oft ganz anders geschahe und vollzogen wurde, als es erstlich verabredet worden war.

Herr Cerulli war erstlich zu einem Rector der zu errichtenden Schule und zum Cathecheten bestimmet, wurde aber hernach ohne wissen der Gemeinde, ja selbst vieler Kirchenältesten und Repräsentanten zum Mittagsprediger ordiniret. Die Gemeinde hatte hierdurch den Schaden, daß dieser junge Geistliche, der nicht mehr an den Rector gedachte, keine Schule halten wollte, die doch in der Gemeinde so nöthig, ja noch nöthiger als die Kirche war. Die Errichtung und Einrichtung der Schule also, die man damals hauptsächlich zum Augenmerk hatte, ist nicht nur zur der Zeit, sondern auch hernach, ja bis auf diesen Tag ohngeachtet des so vielen aufgewendeten Geldes zum größten Schaden und Nachtheil der Jugend vernachlässiget worden. Da nun dieses alles das Mißtrauen vermehrte und die Uneinigkeit immer grösser wurde, so daß so gar der Königl. dänische Hof, unter dessen mächtigen Schutz unser Evangelisches Bethhaus stund, davon Nachricht bekam, so war dieser große Monarch darauf bedacht, die Ruhe wieder herzustellen, und bey der, zu dem, unter seinen Schutz stehenden Bethhause, sich haltende Evangelische Gemeinde, eine nöthige Kirchenordnung einzuführen. Ich will hier nicht die Gemüther kränken, und anführen, was bey dieser Gelegenheit vorgegangen und erfolget ist, viele von uns wissen diese traurige Umstände noch mehr als zu wohl, und was für einen Antheil zu unsern Besten auf Befehl seines Hofes der Erlauchte Russisch-Kaiserl. Großbothschafter Herrn von Saldern Excell. in dieser Sache genommen um diese Kircheneinrichtung gemeinschaftlich mit dem Königl. dänischen ausserordentlichen Gesandten Herrn von Saint Saphorins Excellenz zu bewürken; allein, diese große Freude daurete nicht lange.

Alle diese so löbliche Bemühungen wurden durch die so unbedachtsame Schritte, einiger Glieder unserer Gemeinde, die sich zu Häuptern derselben aufgeworfen, rückgängig gemacht. Wie glücklich würde die Gemeinde gewesen seyn, wenn dieses so löbliche Werk damals zu Stande gekommen wäre?

Wir würden niemals in die so unglücklichen Umstände, worinnen wir uns jetzo befinden, gerathen seyn; zumal da der Erlauchte Russisch - Kayserl. - Groß-Bothschafter, nach seiner so großen Einsicht so eine Einrichtung zu machen suchte, die der Lage unserer Gemeinde am zuträglichsten war, indem er keinen Stand von dem Amte eines Kirchenältesten ausgeschlossen haben wollte. Ich will auch hier nicht anführen, wie man sich und der Gemeinde durch so ein unbilliges betragen den Unwillen dieser zwey großen Minister zugezogen. Der zu Entschuldigung solcher Schritte vorgegebene terror pannicus ist lächerlich und unnöthig gewesen, zumal, da dises alles schon nach dem Tractat von 1768 erfolget, und der Erlauchte Russisch-Kayserl. Groß-Bothschafter wohl besser wissen mußte, wie weit die Sache gehen und daß dieser Tractat niemals cassiret werden würde, als solche wüste Köpfe, doch scheinet solches vielmehr nur ein Vorwand gewesen zu seyn, damit nicht durch die Ausführung dieser so löblich entworfenen Einrichtung das schon damals entworfene Dominium einiger Glieder dieser Gemeinde zernichtet werden möchte. Was für einen Schaden aber durch dieses Verfahren die ganze hiesige Gemeinde, die doch an allen diesen keinen Antheil genommen gehabt, ist Gott am besten bekannt, und diese Herren, so zeithero immer so geschrieen, daß sie so vieles zum Bau der Kirche beytragen, die da sagen, daß die Kirche ihnen, nicht aber der Gemeinde zugehöre, sind eben diejenigen, so dieses alles verursachet, und folglich der Gemeinde einen Schaden dadurch zugezogen, den sie, wenn sie auch noch einmal so viel geben wollten, als sie gegeben, nicht ersetzen können.

Ich muß gestehen, daß ich von der Zeit an, alles Zutrauen verlohren, und deswegen auch denen nach der Zeit gehaltenen Kirchenversammlungen selten beygewohnet habe. Da man nun damals, den bey dieser Gemeinde höchstverdienten Pastor Scheidemantel im Verdacht hatte, als hätte er vieles zu allen diesem beygetragen, so suchte man diesen redlichen Mann auf alle Art und Weise zu drücken und zu kränken, und die, so durch ein dergleichen Betragen, seinen Tod befördert, sind auch diejenigen mit, die jetzo den Herrn Senior und Pastor Ringeltaube zu unterdrücken suchen, indem sie, wie es scheinet, keinen Geistlichen leiden können, der ihnen gewachsen, an Verstande überlegen, und Muth und Herz hat seinen Stand und Würde zu behaupten, sondern nur solche haben wollen, die sich ihnen völlig unterwerfen, mit denen sie machen können, was sie wollen.

Die Folgen aber davon, sind leider schlecht gewesen. Man darf nur die Auftritte des Herrn Cerulli, und des sich so nennenden Bleib Treu, untersuchen, imgleichen, was mit Herrn Magister Leschke, ja selbst mit den Herrn Paster Goburek vorgegangen, so wird man da lauter Illegalitäten finden, die der Gemeinde zum Nachtheil gereichen, denenjenigen aber, die solche Sachen ohne Vorwissen der Gemeinde unternommen, den größten Schimpf und Schande machen, und jeder Vernünftige wird bey Untersuchung dieser Sachen gestehen müssen, daß es diesen Leuten an gehöriger Einsicht gefehlet..

Was mit der Vocation des Herrn Senior Ringeltaube vorgegangen, ist satsam bekannt, zum wenigsten ist solche, ohngeachtet sie gleichfals ohne Vorwissen der Gemeinde geschehen, die legalste und gültigste, weil sie von denen Aeltesten und Repräsentanten, im Namen der Gemeinde und von ihnen unterschrieben und besiegelt worden. Zu bewundern ist es also, daß jetzo fast die meisten von denjenigen, so damals seine große Beförderer gewesen, weil er auf das gehalten, was man ihm heilig versprochen, als man ihn von einer Gemeinde abgeruffen, wo er sein reichliches Auskommen gehabt, von welcher er geliebet und geehret worden, seine größten Verfolger sind, ihn zum Uhrheber der jetzigen Unruhen machen, und weil er in der grössesten Wiederwärtigkeit, Muth und Standhaftigkeit

haftigkeit bezeiget, sich von ihnen nicht unterdrücken lassen will, so gar vom Dienste absetzen wollen, wozu sie doch kein Recht haben. Allein die weise Vorsicht hat über ihn gewacht, und ihn einen mächtigen Schutz angedeyhen lassen.

Aus dem also was ich bisher angeführet, und jedem bekannt, kann man sehen, daß das Vorgeben grundfalsch ist, als wenn gedachter Herr Senior der Urheber der jetzigen Uneinigkeiten sey, da solche schon lange zuvor gewesen, durch das hochmüthige Betragen aber der jetzigen Vorsteher, da man die Gemeine unterdrücken, Leute die ihnen gleich, treue Unterthanen des Königs und ihre Mitbürger sind, vor *Pöbel und Rebellen* gescholten, und das schon ehedem entworfene Dominium über sie einführen und ausüben wollen, wozu nun freylich die neue Kirchenordnung, wodurch die Liturgie der Evangelischen Kirche sehr verändert worden, ein vieles Beygetragen, und diese Unruhen vermehret, da man der Gemeinde, die so billigen Punkte, welche sie vor Einweyhung der Kirche verlangt, abgeschlagen, von welcher Kirchenordnung ich jetzo reden und die verlangte Erläuterung darüber geben muß. Schon vor Ankunft des Herrn Pastoris Ringeltaube haben einige von den Kirchenältesten und Repräsentanten unter sich Projecte gemacht, eine Kirchenordnung für die hiesige Gemeinde zu verfertigen, oder verfertigen zu lassen, ohne zu erwegen ob sich solche für so eine Gemeinde als die hiesige, schicket oder nicht. Nachdem man also, daß zu der neuen einzuführenden Kirchenordnung entworfene Project bey einer desfals angestellten Kirchenversammlung, wovon ich meiner Seits nichts gewußt, auch nicht zugegen gewesen, abgelesen gebilligt und von verschiedenen unterschrieben, auch beschlossen worden eine Commission niederzusetzen, um diesen Plan zu extendiren und in eine förmliche Kirchenordnung zu verwandeln, so sind zu diesem wichtigen Werke, zwey Glieder von denen Kirchenvorstehern, zwey von denen Repräsentanten, und zwey von der Gemeinde erwählet worden. Ich wunderte mich also als am besagten Tage, da dieses vorgegangen schon späte nach geendigter Versammlung der Herr Hofrath Michler und der Kaufman Herr Giering zu mir kamen, mir meldeten, daß ich von Seiten der Gemeinde zu einem Mitgliede dieser Commission ernennet worden, sie kämen also, mich in ihren Namen zu bitten, diese Bemühung zum Besten unserer Kirche über mich zu nehmen.

Diesen zwey Herren wird noch bekannt seyn, daß ich mich sogleich für diese Ehre bedankte und gesagt, wie ich bey diesen Zwistigkeiten zwischen der Gemeinde und denen Kirchenvorstehern mich fest entschlossen, mich niemals in der hiesigen Kirchensache zu mengen. Da sie mich nun, sonderlich Herr Giering versicherten, daß es künftig ganz anders werden sollte und mich inständigst baten, in dieser höchstnöthigen zum Besten und Beruhigung der Gemeinde abzielender Kirchenordnung mit arbeiten zu helfen, so wollte ich mich dennoch nicht dazu entschliessen, sondern stellte ihnen vor, daß die Verfertigung einer dergleichen Einrichtung nicht eine so leichte Sache wäre, als sie wohl glaubten. Ich wiederholte ihnen das, was bey der Versammlung bey dem dänischen Minister vorgegangen und gab ihnen so gar, das damals, auf hohen Befehl gemachte Protocoll zu lesen, worüber sonderlich Herr Giering ziemlich stutzte, und als er immer noch Einwendungen machte, und versicherte, daß alles schon so eingeleitet wäre, daß es gut von statten gehen würde, ich aber wußte, daß man schon damals, ein Mißtrauen unter denen beyden Herren Geistlichen zu erregen suchte, so stellte ich ihnen vor, was bey dergleichen Umständen ehemals in Wilna für Unruhen entstanden, die so weit gegangen, daß sie nicht anders als durch eine Königl. Commission, welche der dasigen Gemeinde sehr hoch zu stehen gekommen, hätte geendet werden können, wovon ich auch die Acten zeigte. Und als der Herr Giering die Sache immer noch so leichte machte, so sagte ich ihm endlich: daß ich weit älter wäre als er, und folglich auch in der gleichen Sachen mehr Erfahrung hätte.

Als man mir nun hierauf den entworfenen, und von verschiedenen Mitgliedern der Gemeinde unterschriebenen Plan, auf einige Tage zum Durchlesen ließ,

K

und ich in der That viel Gutes darinnen fand, und daß man der ernannten Commission Macht und Gewalt gegeben, alles, was nöthig abzuändern, und den Plan weiter auszuführen, so entschloß ich mich endlich dazu, in der Hofnung, den Frieden und die Einigkeit unter der Gemeinde wieder herzustellen und zu befestigen, daß mir von der Gemeinde aufgetragene Amt, aus Liebe zu derselben anzunehmen.

Die erste Versammlung aber, welche wie alle folgende bey Herrn Giering gehalten wurde, machte mich ziemlich stutzig, da ich hörte, daß alle Sachen durch die Mehrheit der Stimmen ausgemacht werden sollten. Ich stellte also vor, daß in diesem Falle es billig gewesen wäre, nicht zwey, sondern zum wenigsten vier Glieder von Seiten der Gemeinde zu dieser Commission zu bestimmen. Ich stellte weiter vor, daß da die hiesige so ansehnliche Gemeinde aus Adelichen, Militaire-Personen, Gelehrten, Kaufleuten, Künstlern, und Handwerkern bestünde, man zum wenigsten eine Person von ihnen mit zu dieser Commission nehmen sollen, und da man bey dieser Commission auch Sachen abhandeln wollte, so die Liturgie beträfen, so eigentlich nicht für die Commission gehörte, so hätte man das Consistorium deswegen befragen und einen Geistlichen mit zur Commission ernennen sollen; und als ich ferner auch erinnerte, daß man dem, durch diese Commission zu errichtenden Kirchencollegio nicht den Namen eines Kirchenraths geben möchte, weil solches Verdacht erwecken möchte, als wollte man diesem Kirchencollegio eine Art von Jurisdiction zugestehen, so versicherte man mich, daß man dieses gar nicht gesonnen, sondern alles recht brüderlich und freundschaftlich behandeln wollte, so daß niemanden dadurch einiger Nachtheil zuwachsen sollte. Da ich nun sonderlich bemerkte, daß unter dem Vorwand die Zeit und Mühe zu ersparen, die bey denen Sessionen abzuhandelnden Sachen, nicht etwann wie es gewöhnlich, durch die Glieder der Commission vorgetragen, behandelt, und alsdenn von dem erwählten Notario dem Herrn Hofrath Michler zu Papiere gebracht wurden, sondern daß der Herr Giering allezeit mit schon fertigen Sachen zum Vorschein kam, die nur verlesen und zuweilen abgeändert wurden, so war ich vielmals gesonnen wieder so ein Verfahren zu protestiren, und die Commission zu verlassen; weil ich aber befürchten mußte, daß man sogleich einen andern, den man auch schon vorgeschlagen an meine Stelle nehmen würde, und das dadurch die Sache noch schlimmer gemacht ja so weit getrieben werden könnte, daß der ganze Kirchenbau, wenn es zu neuen und größeren Unruhen unter der Gemeinde käme, immer mehr und mehr verzögert und vernachläßiget werden könnte, wie wir leider jetzo sattsam erfahren, so mußte pro bono publico, um daß nur die Kirche fertig werden möchte, zu vielen schweigen, und hauptsächlich darauf bedacht seyn, daß bey Endigung der Commission die Gemeinde das Recht behalten möchte alles dasjenige abzuändern, was etwan für sie schädliches oder nachtheiliges, durch die Commission bey Verfertigung, der Kirchenordnung gemacht worden.

Bey Einrichtung des Kirchencollegii bat ich recht inständig, daß man bey der Wahl und Besetzung desselben, einen von Adel, einen vom Militaire Stande, und einen Gelehrten mit dazu nehmen sollte, weil man dadurch den Verdacht vermeiden könnte, als wenn die Kaufmannschaft sich das Dominium in Kirchensachen über die andern anmaaßen wollte. Herr Giering versetzte hierauf, daß ich es dieses mal bey der ersten Einrichtung so bewenden lassen sollte, und versprach: daß man künftighin, einige von obgedachten Personen mit dazu nehmen würde, dieses mal ginge es sonderlich deswegen nicht an, weil die erste Einrichtung viel Mühe und Arbeit erforderte, gedachte Herren aber theils nicht Zeit dazu hätten, theils auch sich damit nicht bemengen würden, woraus nur eine Confusion entstehen würde. Es wäre also besser, daß es dieses mal dabey verbliebe, wozu ich mich endlich auch bequemte. Die Veränderung der Besoldung des Herrn Pastor Ringeltaube die man beschlossen, hat der Commission viele Schwierigkeiten verursachet.

Diesem so würdigen Manne wollte man die schriftlich gegebene Vocation welche Herr Eberth und Herr Giering selbst mit unterschrieben nicht halten, auch ihm nicht den Titel eines Consistorialraths geben, da man doch in der Vocation hinzugesetzet: daß er und nach ihm allezeit der erste Pastor Consistorialrath seyn sollten; kurz, man wollte ihn und alle künftige Geistliche zu Untergebenen der Kirchenvorsteher machen. Da sich nun dieser kluge Mann standhaftig bewieß, und sich keinesweges niederträchtig wie andere zeigen wollte, so habe schon damals aus verschiedenen Reden muthmaßen können, daß man mit der Zeit Gelegenheit suchen würde seiner loßzuwerden. Was die Kirchenagende anbetrift, und man ohngeachtet meiner und des Herrn Stubenrauchs Vorstellungen, die sächsische als älteste in Pohlen nicht beybehalten, sondern eine neue einführen wollte, so bin ich selbst von der Commission dazu ernennet worden, mit dem Herrn Pastor Ringeltaube solche einzurichten. Wir haben also gemeinschaftlich die Formula der Trauung, der Taufe und des heiligen Abendmahls bearbeitet, wer die andere Zusätze gemacht, ist mir gar nicht bewußt, es ist auch bey der Commission gar nichts davon gedacht, sondern sie sind hernach gemacht, und hinzugefüget worden. Alles also, was man in diesem Stücke dem Herrn Senior und Pastor Ringeltaube zur Last legen und aufbürden will, ist falsch und ohne Grund, weil er an diesen Zusätzen keinen Antheil hat.

Man hat mich als ein Mitglied der Commission, ja folglich selbst die ganze Gemeinde, in diesem so, wie in vielen andern Stücken hintergegangen, wie ich denn aufrichtig gestehen muß, daß die Versammlung, bey der man die neue Kirchenordnung bekannt gemacht, ganz illegal gewesen, wo man nur die Mehrheit der Stimmen, für die nach Gunst und denen neuen Absichten gemäß bestimmte Vorsteher und Repräsentanten durch unerlaubte Caballen, Intriquen und falsche Insinuationes zu erhalten gesucht.

Schlüßlich bekenne ich öffentlich, daß ich kein Feind der Person bin. Ich liebe sie alle als Mitglieder unserer Evangelischen Gemeinde, allein ich bin ein Feind aller Falschheit, Arglistigkeit und Hintergehung, vielleicht werden einige die ohne ihr Wissen und Verschulden mit hingerissen worden, durch diese Erläuterung bewogen, den wahren und reinen Trieb ihres Herzens zu folgen, und wie manchen, der die wahren Umstände nun weiß und einsiehet, muß das Gewissen schon aufgewachet seyn. Ich hoffe und wünsche, daß alle Mitglieder unserer so ansehnlichen Gemeinde einander alles aufrichtig verzeihen und vergeben, künftighin als wahre Brüder sich lieben, das Beste der Kirche suchen und beförderen mögen.

Einjeder unter uns danke Gott, der so vieles gethan, ja selbst das Böse zu unserm Besten gewendet, bete für Seine Majestät den König, der sich unser in dieser dringenden Noth so großmüthig und recht väterlich angenommen, um die Ruhe und Einigkeit unter der Gemeinde wieder herzustellen, ja auf immer zu befestigen, und lasse mit mir diesen Wahlspruch in sein Herze eingeschrieben bleiben. *Fürchte Gott, ehre den König! thue Recht und scheue niemanden.*

Warschau den 26ten August 1782.

Christian Gottlieb von Friese.

Auszug

aus der Abschieds Rede des Herrn Joh: Ludwig Haase

Gehalten in Warschau 1746

am Sonntage Misericordias Domini

vid: pag: 21.

Habt ihr wohl auf die Betrachtung der Wichtigkeit dieses Hirtenamts, wenige Augenblicke von euren verschwendeten Zeiten, anzuwenden gewürdiget? Dasselbe recht zu nützen, und mir die ohnedem schwere Centnerlast zu erleichtern gesucht? Habt ihr mich wohl angesehen als ein Boten Gottes, welchen er selbst mit seinen Rechten umzäumt, und nach dem Gesandschafts-Recht ohne Beleidigung wissen will? Prüfet euch. Ach wie ofte habe ich meine sauer Verrichtungen, mit Seufzen und mit Thränen würzen müssen, um eurer Bosheit Willen; welches euch doch nicht gut, und also als eine Last auf eurer Seele ruhet, wenn ihr euch nicht bessert. Leset was Paulus Ebr. XIII, 17 geschrieben, und folget seinem treuen Unterricht.

Wo ist die Gegenliebe, die ich mit Recht von euch fodern kann? Herschet nicht in vielen Gemüthern eine Bitterkeit, Haß und Wiederwillen? Wie viele unleugbare Zeugniße der Feindschaft? Womit habe ich euch beleidiget, das saget mir. Habe ich euren Haß dadurch verdienet, daß ich vor euer Wohl gewacht, für euch gerungen und gebetet, und euer Seele zu retten gesucht? Sind diß die Erweisung eurer Dankbegierde? Doch ich will euch jetzo nicht schamroth machen; ich erinnere euch nur daran zu eurer Demüthigung nnd Besserung. Ich weiß, daß mich die mehresten von euch beleidiget, aus Unverstand nnd ohne Uiberlegung, wenige aus Boßheit. Ich will auf meiner Seiten keine Feindschaft mit mir nehmen. An dieser heiligen Stätte lege ich alle Bitterkeit nieder, die mich als einen schwachen Menschen hätte übereilen können; ich verzeihe hier öffentlich, ich will an nichts mehr gedenken.

Doch nicht alle, meine Brüder, seyd ihr von dieser Aufführung gewesen; einigen muß ich hier öffentlich nachrühmen, daß sie meiner geschonet, sich gleichgültig gegen mich erwiesen, daß ich sagen kann: Ihr habt mir kein Leid gethan. Andere haben als Wohlthäter meine Seele oft erquikt. Ich nenne euch nicht meine Freunde, euer Bescheidenheit und diese heilige Stätte, erlauben es nicht; Gott laß euch Gnade wiederfahren, und erquike euch wieder vor seinem Angesicht ꝛc. und pag. 23 spricht er. Euch, die ihr mich sehr oft gekränket, und meine Seele mit Schmerzen erfüllet, euch wolle es der Herr nicht zurechnen, sondern euer Verständniß öffnen. Vater, vergieb ihnen! dann sie wissen nicht was sie thun. ꝛc.

Adam. Albrecht. J. H. Albrecht. G.' H. Albrecht.'G. Alter. Aufner. Bade. Bahl. Bahling. Bandau. Badenkopf. Bary. Bartholdy. Barth. Fr: Barth. Bærendorf. Bær. Barthel. Baur. Bauer. Beil. Belman. Behnke. sen. Behnke. jun. Bergeman. Berlin. Berdau. Beyer. Bendinger. Bekert. Bernhard. Belling. Bettger. Blottner. Bleyl, Blümke. Boettger. t. Bock. Bormann. Boek. j. sof. Boehme. Braun. m. Bratowski. Brem-r Brinkman. Brinkman. m. Briese. Brinkman. j. Brükner. Brunnert. Bueft. Budell. Burich. Burt. Buchwald. Bürger. Buchholtzer. Bullbek. Bystram. capt. Bszezolka. Caspani. Caas. gottf: Caas. f. Creutzberger. Contenius. Cosmali. Dachses. Dalitz. Damm. s. h. Damero. Dangel. t. h. Dangel. c. f. r. Dase. Diel. Dæntzer. Dembignan. Dietrich. Dressler. c. Dressler. g. Dressler. b. Döber. Eberlein. Ehrlich. g. Ehrlich. chr. Ehrlich. l. Ellgenawski. Elsner. Engelhard. Engelke. Epperlein. Esfer. Erlend. Erxleleben. Falk. Eischer. dan. Fischer. eras. Fischer. a. Fischer. fr. Fischer. i. Fischbach. Flachs. Frantz. Freund. Förtwagner. Froschheim. Fuchs. Funck. Gampke. Gædig. Gebhard. Gescheid. Gehring. Geldner. Gippert. Gleich. Glander.

Glok-

Glokgiesser. el. Glubka. Goldschlager. Göelike. Goldman. Gotthold. Graff. Græbner. Grappe. Gratz. Griesche. Greupner. Groch. Grüber. Grützmacher. Gundeh Gunderman. Gundelach. Günther. Haafman. v. Haffersberg. Haag. Haaga. Halbensleben. Hansi. Hancke. Hartzsch. Hartman. Haser. Hæusler. chr. Hautze. Heksck. Helbing. Heller. Heinrich. Heintz. Heine. Hempel. Hennig. j. f. Hennig. m. Hennig. gec. Henker. Hermann. j.d. Herman. Hermann. c. Herklotz. Hening. j. Herrich. Herring. aig. Hekner. Hernig. Heuman. Hildeman. Hiebenhahn. Hirschberger. Hoffman. Hork. Homan. Hoppmeyer. Höpke. Hoeff. Hänsch. Hörferts. Hüksch. Hübner. Jacobs. Jansen. Jannasch. Jækel. Jentzsch. Jllich. Joseph. Jüngling. Jury. Jæhnigen. Jordan. Jækel. Jüngling. Dan. Jüngling: Em: Karge. Kirchoff H. Köehler. Kloff. Knikel. Koch. Kirstein. Krahmer. Kæstner. Kupper. König. Kæstel. Kalewicz. Krakau. Klauff. Kintzel. Karkittel. Kownacki. Klitzendorf. Kohlschmid. Krewald. Knot. M. Kunla. Kohlmeister. Knispel. Knoth. Klink. Krupinski. Konietzki. Krüger. Kæstner. Klitzki. Kurtzan. Kindervater. Kurtz. Kiesel. Kœberlein. Kugler. Krauffe Jun. Klein. Kapicki. Krumbholtz. Krauspe. Krauffe Math. Kroekel. Koch. J. Knape. Kretzschmer. Krixner. Krankenhagen. Koch Beni. Klemmer. Krumbügel Kunert. Kirschpien. Kudoby. Kœhly. Lange J. Gotrf. Lange Lange. Lange. Lippert sen. Lippert jun. Longrin. Lobek sen. Lobek D. Lorentz J. H. Lorentz J. G. Ludwig. Læppig. Lehman C. C. Lehman sen. Lehman Jun. Lehman Gottf. Lehman H. Londald. Loch. Laloch. Ling. Liedlke sen. Lehnert Jac. Leski. Lüneburg. Lenski. Liebe. Loertz. Liebeskind, Ludwig C. G. Lesas. Laartz J. M. Melchin. Meinike. Münch. Muller B. T. Muster. Meyer Geor. Mengewein. Mantel. Muller Gottf. Marczyncik. Mœrsch. Meyer. Mœding. Memboch. Mittag. Muhl. Müller. C. Moschkall. Malinowski. Mechlin. Mehcke. Monike sen. Monike jun. Moritz. Melda. Mauksch. Meisch. Martius. Mese. Meiselbach J. Meiffelbach Sam. Meselnig. Meleky. Muller S. Nadczyka. Nisch. Neker. Neuman C. Nurnberger. Normank. Nik. M. Niemann. Nieffe. Nenneke. Neumau J. C. Napora. Nill. Nonin. Ordüng D. Otto G. Ohnesorge. Ollczewski. Pabst. Piltz Petze. Pasucha. Preuff M. Preuff J.G. Preufs. F. Poetzel. Pannier. Preisler. Papeke. Pfeiffer J. W. Pfeiffer jun. Pimmer. Priese. Pfeiffer J. M. Pantel. Peblau. Piltz. Pillgram. Powalski. Pattoria. Petzold J. C. Pfeiffer. C. B. Radzebur. Rasch sen. Rasch H. Rauh. Reissbrod. Reiche. Reitzenstein. Repke. Rœkner. Roscher. Riedel. Ribbek. Reinhold. Rosenbach. Rippert. Raspe. Rupp. Rœmer. Richter. Reich M. Roffwurn. Reppe. Rüger. Repkin Rothenburg Chr. Rudolph. Rudoby. Reiffner. Senstleben.. Strauss-Gotf. Schultz. Schultz J. C. Schœpke. Stœllting. Schonert D. Schoner. sen. Schonert jun. Steller. Schiffel sen. Schiffel jun. Schneppe. Schlegel. Strauff C. G. Schultz Fr. Strauff. Saltzman. Sohlibert Christ. Stanczewic. Schemimerling Schreiber. Simon C. Simon G. Simon J. Schier. Schrek. Schreger. Schmid. Schœfer. Schüfler. Schenk. Schrœder. Fr. Schrœder Joh. Siegeman. Schuster. Schimmelpfennig. Szkok. Steyer. Saloch. Schultz. J. G. Steinbrük. Steingræber. Schœne. Saval. Stürzing. Schubert J. Fra. Schid. P.C. Stœver. Stoltzman D. Stoltzman J. Stephan jun. Schultz J. S. Schultz Dan: Schænborn. Sæmann. Salupp. Schillbach. Springer. Sauerbier. Span. Schippel. Schlieffe. Schneeweiff. Schachtschnabel. Strasburger. Stollomus. Siast. Schumann. Stryowski Ch. Stryowski Ben. Schwätzer. Schumm. Schirbell. Seiffert E. Seiffert G. Schwedtki. Schumann G. Seeburg. Sturk. Stœkert. Schwabe. Taube C.L. Taube J. Tanneberg. Tepner. Tesmer. Tuszewski. Tietz. Tzchürner. Thomas. Teper. D. Magn; Treplau. Thiel. Tieff G. Tieff. H. Trembenau. Taanau. Toepfer. Trefling. Trenckler. Traugott. Udluff. Ullrich J. G. Untig. Ullig. Vichweg. Vogel. Vetter. Wanoff. Wache. Wentzel. Weigt J. G. Weigt. Gottf. Warkenstein. Wohlschlæger. Weigt Sam. Winkler. Wolff C. Werner. Woszidlo. Weber G. Wichmann. Wolff R. Wentzel J. Wittig D. Wuminger. Wiegand. Zander. Zaborowski D. Zeidler. Zinser. Zimmer. Zschimmerig. Zimmermann. Zschernig P. F. L. Zimmerman J. Gottf. Zimmerman Mich. Zehnig.

Anmerkung.

Da überhäufte Geschäfte mir nicht erlauben den sehr ansehnlichen Rest der Beylagen herauszugeben, so kann nicht umhinn meinen sämmtlichen sehr geehrten Mitbrüdern zu versprechen, daß dieser Nachtrag in kurzen efolgen soll. Ich

hoffe, daß diese lezte Erläuterung des Herrn Hofrath von Friese, welche wir der Fürsorge unseres Freundes Herrn Johaun George Tanneberg zu danken haben, viele derjenigen Freunde, welche jezt von uns getrennt sind, die Augen öffnen werde; Ich statte zugleich im Namen des ganzen Theils der protestirenden Gemeinde Sr hochwohlgebohrnen dem Herrn Hofrath von Friese dessen so seltene Redlichkeit, wir nicht allein Zeitlebens verehren, sondern sie auch unsern Kindern, als ein rühmliches Beyspiel anpreisen werden, vor diese gütige Erläuterung den hochachtungsvollesten und reinesten Dank ab, und bitte jedermann, der Wissenschaften von denen gegen uns gespielten Cabalen hat, uns mit seinem Beyträgen zu beehren, damit wir sie der Fortsetzung beyfügen, und dadurch die ganze unpartheyische Welt, von der Rechtschaffenheit unserer Handlungen überführen können.

Johann Heinrich Albrecht

Lth:

Staabs Fourir des löblichen Garde Infanterie Regiments requirirter Actuarius des Seniorats Gerichts und mit Bevollmächtigter des löblichen protestirenden Theils der Evangelischen Gemeinde unveränderter augsburgischen Confession. Auf Ansuchen der Gemeinde.

